You have downloaded a document from

The Central and Eastern European Online Library

The joined archive of hundreds of Central-, East- and South-East-European publishers, research institutes, and various content providers

**Source:** Österreichische Osthefte

Austrian Journal of the East

**Location:** Austria

**Author(s):** Jan Fellerer

**Title:** Sprache und Politik: Das galizische Verwaltungswesen (1772 – 1914)

Language and politics: The galician Administration (1772 – 1914)

**Issue:** 1-2/2004

**Citation style:** Jan Fellerer. "Sprache und Politik: Das galizische Verwaltungswesen (1772 – 1914)". Österreichische Osthefte 1-2:51-90.

https://www.ceeol.com/search/article-detail?id=51710

CEEOL copyright 2019

# Sprache und Politik: Das galizische Verwaltungswesen (1772 – 1914)

JAN FELLERER (Oxford)

## Politisch geplanter und tatsächlicher Sprachgebrauch

Gegenstand der vorliegenden Studie ist der Zusammenhang zwischen Sprache und Politik [1]. Dieser thematische Ausgangspunkt richtet das Erkenntnisinteresse freilich nicht auf die Sprache der Politik oder die politische Sprache, sondern auf die Sprachpolitik Österreichs [2] als aktiven and reaktiven Eingriff. Dieser Eingriff bezog sich auf jene Sprachen, die in den einzelnen Provinzen der Monarchie verwendet wurden. Genauer formuliert, konnten Grammatik und Lexik eines Sprach- oder Dialektsystems sowie deren schriftlicher und mündlicher Gebrauch die Objekte der Sprachpolitik sein. Grundlegende politische Eingriffe in den Gebrauch lagen dann vor, wenn sie darüber entschieden, ob und in welchen Situationen eine Sprache oder ein Dialekt überhaupt gesprochen bzw. geschrieben werden sollte. Es gilt allgemein, daß solche Eingriffe den Gebrauch einer Sprache oder eines Dialektes nur planen, ihn aber nicht zwangsläufig auch tatsächlich bestimmen. Daher müssen sprachpolitisch geplanter und tatsächlicher Gebrauch streng unterschieden werden. Wenn die sprachpolitische Planung nur eine Sprache oder einen Dialekt anerkennt, ist es klar, daß in jeder Situation, in der überhaupt geschrieben oder gesprochen wird, eben diese Sprache oder dieser Dialekt auch tatsächlich verwendet werden soll. Während darin das oftmals brutal erreichte Ziel der Durchsetzung von Nationalsprachen bestand und besteht, stellt gesellschaftliche Mehrsprachigkeit zumindest den vor-nationalstaatlichen Normalfall dar.

Einen solchen Normalfall liefert das 1772 von Maria Theresia in Besitz genommene Galizien. Der westliche Teil des von Österreich inkorporierten polnischen Teilungsgebietes war (klein)polnischsprachig. Im östlichen und territori-

[1] Die vorliegende Untersuchung zum Zusammenhang von Sprache und Politik am Beispiel des galizischen Verwaltungswesens unter österreichischer Herrschaft ist im Rahmen eines umfassenderen Projektes zur Sprachpolitik unter den Habsburgern (1740 – 1918) entstanden. Das Projekt wurde vom Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst anläßlich des Millenniums der ersten urkundlichen Erwähnung Österreichs (996 – 1996) unterstützt. Der vorliegende Beitrag knüpft an frühere Ergebnisse aus der Projektarbeit zu "Sprachgebrauch und Verwaltung im westlichen Galizien" an: Jan Fellerer, Sprachgebrauch und Verwaltung im westlichen Galizien. In: Lingua e Politica. La Politica Linguistica della Duplice Monarchia e la sua Attualità, ed. Umberto Rinaldi, Rosita Schjerve-Rindler, Michael Metzeltin (Wien 1997) 84 – 102.

[2] Begrifflichkeit auch im folgenden nach Robert A. Kann, Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie. Geschichte und Ideengehalt der nationalen Bestrebungen vom Vormärz bis zur Auflösung des Reiches im Jahre 1918, Bd. 1: Das Reich und die Völker (= Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft Ost IV, Graz/Köln $^{2}$1964) 22 – 39.

CEEOL copyright 2019

CEEOL copyright 2019



al größeren Teil des neuen Kronlandes wurden Ruthenisch und Kleinpolnisch bzw. die sog. "polszczyzna kresowa" (in diesem Gebiet verwendete polnische Lokaldialekte) benutzt. Neben anderen Minderheitensprachen und Dialekten gilt es, insbesondere das Jiddische als weitere Umgangssprache Galiziens zu erwähnen [3]. Das Neupolnische, das in Polen seit dem Mittelalter redigierte Lateinische und die mit 1772 eingeführte österreichische Variante des Deutschen standen im ganzen Land als Schriftsprachen zur Verfügung. Im Osten des Landes reicht die kirchenslavische Schrifttradition südwestrussischer Redaktion bis weit in das 19. Jahrhundert und wird nur allmählich durch die neu entstehende ruthenische, später ukrainische Literatursprache ersetzt [4]. Im weiteren wird einfach von Polnisch, Lateinisch, Deutsch, Kirchenslavisch und Ruthenisch die Rede sein, obwohl diese Bezeichnungen sprachgeschichtlich nicht ausreichend genau sind.

Der Zusammenhang zwischen Sprache und Politik in mehrsprachigen Gesellschaften wird sichtbar, wenn man empirisch erhebt und vergleicht, in welchen Situationen die einzelnen Varietäten verwendet werden sollten und tatsächlich verwendet wurden. Die Wahl der mehrsprachigen Gesellschaft ist dabei nicht willkürlich, sondern muß dem Kriterium genügen, eine historisch und soziolinguistisch sinnvolle Einheit, eine sogenannte "Sprechgemeinschaft", zu bilden [5]. Eine solche Sprechgemeinschaft ist eine soziale Gruppe, die entweder ein- oder mehrsprachig sein kann, durch die Frequenz bestimmter sozialer Interaktionsmuster zusammengehalten wird und mit umliegenden Gebieten schwächere Kontakte unterhält. Sprechgemeinschaften können aus kleinen Gruppen bestehen, die durch unmittelbare Kontakte untereinander zusammengehalten werden. Sie können ebenso größere Gebiete umfassen, je nach dem Abstraktionsgrad, den man zu erreichen wünscht [6]. Galizien kann nun insofern als Sprechgemeinschaft verstanden werden, als die fortschreitende Staatswerdung Österreichs als zentral kontrollierte Einheit politisch-historischer Räume seit Maria Theresia klare Grenzen nach außen und innen definiert, die soziale Interaktionsformen zumindest öffentlicher Natur auf die durch diese Grenzen festgelegten Territorien konzentriert.

---

[3] Genauere areallinguistische und demographische Angaben bei Emil Brix, Die Umgangssprachen in Altösterreich zwischen Agitation und Assimilation. Die Sprachenstatistik in den zisleithanischen Volkszählungen 1880 bis 1910 (Wien/Köln/Weimar 1982); Karl Freiherr von Czoernig, Ethnographie der österreichischen Monarchie, Bd. 1, 1. Teil (Wien 1857) 49 ff.; K. Lutostański, Le partage de la Pologne et la lutte pour l'indépendance (= Recueil des Actes diplomatiques. Traités et Documents concernant la Pologne 1, Paris/Lausanne 1918) 10; Paul Robert Magocsi, Galicia. A Historical Survey and Bibliographic Guide (Toronto 1983) 93.

[4] Vgl. zu dieser Unterscheidung George Y. Shevelov, Die ukrainische Schriftsprache 1798 – 1965. Ihre Entwicklung unter dem Einfluß der Dialekte (Wiesbaden 1966).

[5] Den Begriff "Sprechgemeinschaft" führte John J. Gumperz ein. Vgl. z. B. Linguistic and social interaction in two communities. In: American Anthropologist 66 (1964) 2, 137 – 153; Types of Linguistic Communities. In: Readings in the Sociology of Language, ed. Joshua D. Fishman (The Hague 1968) 460 – 472.

[6] Gumperz, Types 463.

CEEOL copyright 2019

CEEOL copyright 2019



Solche sozialen Interaktionsformen öffentlicher Natur in Galizien sind jene oben genannten "bestimmten Situationen", innerhalb derer einzelne Sprachen bzw. Dialekte gebraucht wurden oder gebraucht werden sollten. Sie lassen sich nach J. Fishman als "Sprachverhaltensdomänen" zusammenfassen [7]. Eine Sprachverhaltensdomäne ist ein Bündel sozialer Interaktionen bzw. Situationen, das typischerweise von einem *Regelinventar für den Sprachgebrauch* (in den entsprechenden Situationen) zusammengehalten wird [8]. Gemäß dem Unterscheidungsmerkmal dieser Definition bildet das staatliche Verwaltungswesen Galiziens unter österreichischer Herrschaft insofern eine Domäne, als zahlreiche politische Regulierungsmaßnahmen dezidiert auf das Sprachverhalten innerhalb dieses Bündels sozialer Interaktionen bzw. Situationen abgestellt waren. Die Wahl der staatlichen Verwaltung Galiziens unter österreichischer Herrschaft als domänenspezifische Grenze einer Untersuchung zum Zusammenhang von sprachpolitisch geplantem und tatsächlichem Sprachgebrauch beruht schließlich auf der Annahme, daß diese Sprachverhaltensdomäne ein besonderes Naheverhältnis zur herrschaftlichen und staatlichen Machtausübung aufweist. Sie scheint daher besonders geeignet, die Zusammenhänge von Sprache und Politik zu untersuchen.

## Methode: Status und Polyglossie

Sprachpolitische Eingriffe reagieren und wirken auf den tatsächlichen Sprachgebrauch innerhalb einer Domäne nicht unmittelbar. Mit anderen Worten: Es ist nicht adäquat anzunehmen, daß etwa der administrative Gebrauch des Polnischen in einem bestimmten Zeitraum direkt auf ein Dekret des Wiener Hofes zurückzuführen ist, ebensowenig wie das Dekret auf den administrativen Gebrauch des Polnischen unvermittelt reagiert. Sprachpolitische Eingriffe reagieren und wirken vielmehr über Vermittlung von Bewertungen bzw. Statuszuweisungen [9]. Bewertet bzw. statuiert werden die zur Verfügung stehenden Sprachen. Im Fall sprachpolitischer Eingriffe nehmen diese Bewertungen bzw. Statuszuweisungen herrschaftlich legitimierte Autoritäten vor. Dies waren in Österreich entweder der Monarch und sein Hof oder der Monarch und die gesetzgebenden Körperschaften. Diese Agenten der österreichischen Sprachpolitik wiesen den für die staatliche Verwaltung Galiziens zur Verfügung stehenden Sprachen ihren Status nicht willkürlich

[7] Joshua A. Fishman, Language maintenance and language shift as a field of inquiry. In: Linguistics 8 (1964) 32 – 70.

[8] Vgl. Joshua A. Fishman, Domains and the Relationship between Micro- and Macrolinguistics. In: Directions in Sociolinguistics, ed. John J. Gumperz, Dell Hymes (New York 1972) 435 – 453, hier 452.

[9] Vgl. Einar Haugen, Language Planning. In: Soziolinguistik, ed. Ulrich Ammon, Norbert Dittmar, Klaus J. Mattheier (= Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 3/1, Berlin/New York 1987) 626 – 637, hier 627; Klaus J. Mattheier, Das Verhältnis von sozialem und sprachlichem Wandel. In: Soziolinguistik 1430 – 1452, hier 1433 – 1437.

CEEOL copyright 2019

CEEOL copyright 2019



zu. Das bedeutendste Kriterium der Statuszuweisung war die symbolische Funktion einer Sprache. Das Deutsche etwa als galizische Verwaltungssprache erfüllte nicht nur rein kommunikative Zwecke, sondern symbolisierte als Sprache der Dynastie das Haus Habsburg. Das Ruthenische als weiteres Beispiel diente nicht nur weiten Teilen der ostgalizischen Bauernschaft als Kommunikationsmittel, sondern symbolisierte bis weit in das 19. Jahrhundert konfessionelle und soziale Zugehörigkeit. Gleiches gilt für das Polnische, das u. a. als Symbol für den polnischen Adel und zugleich als Symbol für die katholische polnische Nation stand, die zeitweise gegen die österreichische Teilungsmacht kämpfte.

Der die galizischen Varietäten wertenden Sprachpolitik Österreichs soll der tatsächliche Sprachgebrauch als nicht wertende Praxis gegenübergestellt werden. Dies vereinfacht das Bild freilich insofern, als der tatsächliche Sprachgebrauch in mehrsprachigen Gemeinschaften implizit Aussagen über den Status macht, der den einzelnen Varietäten zugeordnet wird. Diese impliziten Statuszuweisungen stellen jedoch anders als Verordnungen, Gesetze und Verfügungen keine sprachpolitischen Handlungen im engeren Sinn dar. Daher soll der tatsächliche Gebrauch des Polnischen, Deutschen, Lateinischen, Ruthenischen und Kirchenslavischen in der staatlichen Verwaltung Galiziens unter österreichischer Herrschaft im Folgenden vorrangig als funktionale, nicht aber wertende Distribution von Sprachen analysiert werden.

Wie bereits erwähnt, sind sowohl die expliziten Statuszuweisungen als auch der tatsächliche Sprachgebrauch nur empirisch festzustellen. Für erstere stehen Quellensammlungen der österreichischen Sprachgesetzgebung zur Verfügung [10]. Für zweiteres ziehen wir Zeugnisse schriftlicher Kommunikation heran, die an staatlichen Verwaltungsbehörden in und für Galizien produziert, rezipiert oder weitergeleitet wurden. Das Quellenmaterial, das für die weiter unten detailliert vorgestellte quantitativ-empirische Studie verwendet wurde, stammt aus dem *Archiwum Państwowe w Krakowie*, dem *Central'nyj Deržavnyj Istoryčnyj Archiv u L'vovi* sowie aus dem *Allgemeinen Verwaltungsarchiv Wien* [11]. Unter Zeugnis-

[10] Folgende Sammlungen stehen als Quellen zur Verfügung: Alfred von Fischel, Materialien zur Sprachenfrage in Österreich (Brünn 1902); ders., Das Österreichische Sprachenrecht (Brünn [2]1910); Wenzel Frind, Das sprachliche und sprachlich-nationale Recht in polyglotten Staaten und Ländern mit besonderer Rücksichtnahme auf Oesterreich und Böhmen vom sittlichen Standpunkte aus (Wien 1899); Ludwig Gumplowicz, Das Recht der Nationalitäten und Sprachen in Österreich-Ungarn (Innsbruck 1879); Richard Wenedikter, Die Karpatenländer. In: Das Nationalitätenrecht des alten Österreich, ed. Gottfried Hugelmann (Wien/Leipzig 1934) 685 – 738.

[11] Im einzelnen wurden folgende ungedruckten Quellen für das quantitativ-empirische Studium der Mehrsprachigkeit im galizischen Verwaltungswesen herangezogen: Archiwum Państwowe w Krakowie (APK), Akta Miasta Wieliczki 1a, 1, 2, 3, 27, 28, 30, 32, 33, 37, 40, 45, 54, 202, 203, 205, 229, 230, 239, 245; APK, Rękopisy depozytowe wawelskie z w. XV – XVIII 336; Central'nyj Deržavnyj Istoryčnyj Archiv u L'vovi (DAL), Halyc'ke Namisnyctvo (146/2) 145, 297, 304; DAL, Halyc'ke Namisnyctvo (146/3) 2110, 3940, 4428, 4434, 4506; DAL, Halyc'ke Namisnyctvo (146/4) 221, 513, 634, 753, 757, 2046, 2051, 2055, 2057, 3692, 3836, 3837, 3838,

CEEOL copyright 2019

CEEOL copyright 2019



sen schriftlicher Kommunikation sind Texte zu verstehen. Dem Text als Untersuchungseinheit des tatsächlichen Sprachgebrauchs liegt eine exakte Definition zugrunde, die auf das pragmatische Konzept der polnischen Textlinguistik zurückgeht [12]. "Genus proximum" des Textes ist das sprachliche Gebilde allgemein. "Differentiae specificae" des Textes sind dessen deiktische und extensionale Integrität. Das bedeutet, daß Sender und Empfänger des Textes sowie Zeit und Ort dessen Produktion gleich der "Welt", auf die sich das sprachliche Gebilde bezieht, innerhalb bestimmter Grenzen invariabel sind.

Das als Menge von Texten verstandene Material soll Auskunft über den tatsächlichen Gebrauch der in Galizien für die staatliche Verwaltung zur Verfügung stehenden Sprachen geben. Die im vorangegangenen Kapitel begründete Annahme, das staatliche Verwaltungswesen Galiziens unter österreichischer Herrschaft bilde eine Sprachverhaltensdomäne, setzt voraus, daß der Sprachgebrauch innerhalb dieser Domäne bestimmten Regelmäßigkeiten folgt. Fishman formulierte folgende prägnante Frage, um diese Regelmäßigkeiten des Sprachgebrauchs aufzudecken: "Wer spricht welche Sprache mit wem und in welcher Situation?" [13] Die bei Fishman soziologisch motivierten Faktoren, die die Sprachwahl innerhalb einer Domäne kontrollieren, "wer", "mit wem" und "in welcher Situation", stimmen mit dem "Sender", dem "Empfänger", "Zeit" und "Ort" der Textkonstitution überein. Lediglich das textlinguistische Konzept der "Welt", auf die sich ein Text bezieht, fehlt bei Fishman und soll hier hinzugefügt werden. Mit anderen Worten projizieren mit Ausnahme der "Referenz auf eine Welt" die Merkmale der Textkonstitution auf die Ebene der soziologisch begründeten Domäne. Dieses Projektionsprinzip erlaubt die Hypothese, daß eine Gruppe von Texten bei gleichem Sender und Empfänger und bei entsprechendem Ort und Zeitraum der Textproduktion sowie nunmehr auch im Fall von Koreferenz regelmäßig in derselben Sprache oder in denselben Sprachen verfasst ist. Diese Regelmäßigkeiten stellen damit ein gesellschaftliches Phänomen dar, das wir in Anlehnung an Ferguson "Polyglossie" nennen wollen [14].

Um die polyglossischen Verhältnisse, den tatsächlichen, regelmäßigen Sprachgebrauch in der Domäne des galizischen Verwaltungswesens unter öster-

3853, 3866, 3897, 3930, 3944, 3966, 4104, 4108, 4117, 4119, 4131, 4136, 4143, 4144, 4146, 4457, 4468, 4483, 4484, 4486, 4494, 4501, 5158, 5204, 5205; DAL, Mahistrat mista Drohobyča (29/1) 16, 34, 101, 104, 129, 178; DAL, Mahistrat mista L'vova (52/1) 2, 6.1 – 2, 9, 34, 75, 83, 95.1 – 2, 270, 320.1 – 2, 321.1 – 2, 488, 521, 549, 550, 648, 650, 1062; DAL, Mahistrat mista Sambora (43/1) 43, 81, 86, 90, 209; Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien, Ministerratspräsidium 369, Landsmannminister (42 Kartons). Orientierend wurde weiters die geographische Inventarisierung von Akten in DAL herangezogen: Heohrafičnyj Kataloh.

12 Maria Renata Mayenowa, Poetyka teoretyczna. Zagadnienia języka (Wrocław $^{2}$1979) 251 – 313; Teresa Dobrzyńska, Tekst. Próba syntezy (Warszawa 1993).

13 Joshua A. Fishman, Who Speaks What Language to Whom and When? In: La Linguistique 1 – 2 (1965) 67 – 88.

14 Charles A. Ferguson, Diglossia. In: Word 15 (1959) 2, 325 – 340.

CEEOL copyright 2019

CEEOL copyright 2019



reichischer Herrschaft, zu ermitteln, müssen die Texte nach gleichen Sendern, Empfängern, nach gleichem Ort und Zeitraum der Textproduktion sowie nach vergleichbaren Referenzwelten gruppiert werden. Wir nehmen im folgenden eine historische Charakteristik dieser Gruppierungskriterien für das galizische Verwaltungswesen vor. Entscheidend ist die Senderinstanz, die über die Wahl des Deutschen, Lateinischen, Polnischen, Ruthenischen oder Kirchenslavischen für die Textproduktion entscheidet. Im Fall des staatlichen Verwaltungswesens Galiziens von 1772 bis 1914 handelt es sich um Beamte, die an verwaltungshierarchisch gegliederten Institutionen tätig waren. Wir projizieren daher die Senderinstanz auf diese Institutionen. In der Rangfolge ihrer Kompetenzen handelt es sich um Wiener Zentralstellen sowie höchste und mittlere landesfürstliche Behörden. Die Wiener Zentralstellen repräsentierten die höchste exekutive Instanz der galizischen Verwaltung, deren Organe bis 1848 Hofstellen und nach der "rationalen Durchgliederung" der zentralen Verwaltung vornehmlich Ministerien waren [15]. Den zentralen Exekutivbehörden waren in Galizien das Gubernium, das 1848 in Statthalterei umbenannt wurde, sowie dessen angeschlossene Ämter, wie etwa eine politische Landesstelle in Krakau [Kraków] von 1848 bis 1867, unmittelbar verantwortlich. Dieser höchsten landesfürstlichen Instanz wiederum unterstanden Kreisämter, die die hoheitliche Exekutivgewalt vor Ort ausübten. Sie wurden ab 1848 allmählich von Bezirksämtern ersetzt [16]. Die weitere Gruppierung der nunmehr senderzentriert geordneten Texte richtet sich nach den Empfängern der Texte. Auch der Empfänger kann auf Institutionen projiziert werden, wenn es sich um Amtsträger an den genannten staatlichen Behörden oder an den mehr oder weniger autonomen Organen der Selbstverwaltung handelt. Letztere waren

[15] Walter Goldinger, Die Zentralverwaltung in Cisleithanien. Die zivile gemeinsame Zentralverwaltung. In: Die Habsburgermonarchie 1848 – 1918, ed. Adam Wandruszka, Peter Urbanitsch, Bd. 2: Verwaltung und Rechtswesen (Wien 1975) 100 – 189.

[16] Zum staatlichen Verwaltungswesen auf galizischer Landesebene vgl. Juliusz Bardach, Bogusław Leśnodorski, Michał Pietrzak, Historia ustroju i prawa polskiego (Warszawa [3]1996) 384 – 389; Horst Glassl, Das österreichische Einrichtungswerk in Galizien 1772 – 1790 (= Veröffentlichungen des Osteuropa-Institutes München 41, Wiesbaden 1975) 12 – 91; Stanisław Grodziski, Historia ustroju społeczno-politycznego Galicji. 1772 – 1848 (= Polska Akademia Nauk. Oddział w Krakowie. Prace Komisji nauk historycznych 28, Wrocław 1971) 128 – 161; Ernst C. Hellbling, Die Landesverwaltung in Cisleithanien. In: Die Habsburgermonarchie 1848 – 1918, Bd. 2, 190 – 269; Ignaz de Luca, Geographisches Handbuch von dem österreichischen Staate, Bd. 5, Teil 1: Galizien, und Lodomerien nebst der Bucowine (Wien 1791); Rudolf A. Mark, Galizien unter österreichischer Herrschaft. Verwaltung – Kirche – Bevölkerung (= Historische und Landeskundliche Ostmitteleuropa-Studien 13, Marburg 1994) 4 – 11; Fr. J. Schopf, Die organische Verwaltung des österreichischen Kaiserstaates in ihrer seit einem Jahrhundert erfolgten Reformen und in ihrer gegenwärtigen Verfassung mit einer tabellarischen Übersicht der Ober- und Unterbehörden aller öffentlichen Verwaltungszweige in ihrem Wirkungskreise, Amtssitze und Personalstatus dargestellt (Pesth 1855) 11 – 15; Wacław Tokarz, Galicya w początkach ery józefińskiej w świetle ankiety urzędowej z roku 1773 (Kraków 1909) 31 – 36.

CEEOL copyright 2019

CEEOL copyright 2019



vor allem Stellen der städtischen, dörflichen und gutsherrlichen Administration [17]. Organe der Selbstverwaltung sollen gemeinsam mit der gesamten Öffentlichkeit Galiziens oder einzelnen Individuen als Empfänger hoheitlicher administrativer Texte zusammenfassend als "Parteien" bezeichnet werden. Sender und Empfänger gemeinsam bilden den Rollenkontext, den Fishman [18] als Satz kulturell bestimmter wechselseitiger Rechte und Pflichten und Blom/Gumperz [19] als soziale Situation sowie kontextuelle Kontrolle des Sprachgebrauchs näher bestimmen. Da der Rollenkontext meist durch Projektion der Sender- und Empfängerinstanz auf eine Institution als Lokal der Textproduktion und Rezeption realisiert wird, ist der Ort der Textproduktion und Rezeption, der Schauplatz bei Fishman [20] und bei Blom/Gumperz [21], hier redundant.

Die Kombination aus institutioneller Sender- und Empfängerinstanz erlaubt weiters, institutionalisierte, d. h. typisierte Kommunikationsformen innerhalb des staatlichen Verwaltungswesens zu bestimmen. Diese typisierten Kommunikationsformen entsprechen ihrerseits typischen kommunikativen Funktionen, die hoheitliche administrative Texte erfüllen müssen. Die kommunikative Funktion eines Textes dominiert schließlich das Thema und die Referenz des Textes auf eine "Welt". Letzteres ist einer der obengenannten textkonstituierenden Faktoren. Im historischen Kontext Österreichs im 19. Jahrhundert sind drei kommunikative Funktionstypen erkennbar, die die Domäne Verwaltungswesen in Subdomänen untergliedern. Ab der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden sie in der Trichotomie von amtlicher Korrespondenzsprache, innerer und interner Amtssprache rechtspositiv deklariert: "Was [...] die interne Amtssprache anbelangt, so fällt in deren Bereich alles, was ausschließlich für den inneren Gebrauch im [staatlichen, Anm. d. A.] Amte bestimmt ist. [...] Die amtl. Korrespondenzsprache der [staatlichen, Anm. d. A.] Behörden beherrscht den gesamten Verkehr mit anderen über- oder untergeordneten sowie gleichgestellten [staatlichen, Anm. d. A.] Behörden und Ämtern desselben oder eines anderen Dienstzweiges [...]. In den Bereich der Sprache des äußeren Dienstes fällt die den Parteien des Amtsbezirkes unmittelbar zugehende Ausfertigung sämtlicher [staats-, Anm. d. A.] behördlicher E. u. Verfügungen, die Aufnahme von Protokollen, die Erlassung von Kundmachungen, Edikten, die Ausstellung von Vorladungen usw., kurz alle diejenigen mündlichen oder schriftl. Amtshandlungen, welche der unmittelbare Verkehr der [staatlichen, Anm. d. A.] Behörde in ihrem Wirkungskreise mit den Parteien oder mit solchen öffentlichen Organen erfordert, die den Privatpersonen in sprachl.

[17] Jiří Klabouch, Die Lokalverwaltung in Cisleithanien. In: Die Habsburgermonarchie 1848 – 1918, Bd 2, 270 – 305.

[18] Fishman, Domains 452.

[19] Jan-Petter Blom, John J. Gumperz, Social meaning in linguistic structure. Code-switching in Norway. In: Directions in Sociolinguistics 407 – 434, hier 423.

[20] Fishman, Domains 452.

[21] Blom, Gumperz, Social meaning 422.

CEEOL copyright 2019

CEEOL copyright 2019



Beziehung gleichzuhalten sind [d. i. autonome Behörden, Anm. d. A.]."[22] Das Österreichische Staatswörterbuch spricht diesen Bereichen der behördlichen Geschäftssprache "prinzipielle[r] Wichtigkeit" zu[23]. Diese hier historisch entwickelten Subdomänen, die die textkonstituierenden Faktoren des Inhalts und der Referenz von Texten über Vermittlung deren kommunikativer Funktion abbilden, weisen Gemeinsamkeiten mit dem sozialen Ereignis bei Blom/Gumperz[24] sowie mit dem Interaktionstyp der konkreten Sprechanlässe und Sprechakte bei Fishman[25] auf.

Nachdem die Texte nach Sender, Empfänger und damit nach Ort sowie nach deren kommunikativer Funktion ("Welt") gruppiert wurden, gilt es den Zeitraum der Textproduktion zu instrumentalisieren, um synchron regelmäßigen und diachron möglicherweise veränderlichen Sprachgebrauch im staatlichen Verwaltungswesen erkennen zu können. Für die vorliegende Studie wurde die Geschichte der Polyglossie im galizischen Verwaltungswesen von 1772 bis 1914 in vier historisch-politisch motivierte Zeiträume eingeteilt. Die erste Phase von 1772 bis 1800 umfaßt die anfängliche Einrichtung der österreichischen Herrschaft in Galizien, die Durchsetzung theresianischer und josephinischer Reformen auch im neu erworbenen Kronland sowie erste Reaktionen auf diese Reformen nach dem Tod Josephs II. im Jahr 1790. Die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts als zweite Phase dominierte der Absolutismus Metternichscher Prägung insbesondere nach dem Wiener Kongreß. Das Revolutionsjahr 1848 leitet die dritte Phase anfänglicher Verfassungsexperimente ein, die schon in den 50er Jahren neuerlich zugunsten des Absolutismus sistiert wurden. Auch wenn die Rückkehr zu konstitutionellen Einrichtungen zu Beginn der 60er Jahre einsetzt, endet die dritte Periode aus galizischer Sicht mit dem Jahr 1868. Nach dem Ausgleich mit Ungarn erhält auch Galizien ab 1869 eine Art Autonomie, die zwar nicht verfassungsrechtlich, aber auf dem Verordnungsweg garantiert wurde[26]. Diese vierte Phase galizischer Autonomie hauptsächlich zugunsten des polnischen Adels währte trotz zahlreicher ruthenischer Proteste bis zum Ersten Weltkrieg. Da an dieser Stelle keine Rekapitulation der österreichischen Geschichte von 1772 bis 1914 möglich ist, sei auf Kanns[27] Phasen der Reichskonstruktion und -konstitution, der Entwicklung ei-

[22] Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen Rechts, ed. Ernst Mischler, Joseph Ulbrich, Bd. 2 (Wien [2]1905) 375.

[23] Ibid.

[24] Blom, Gumperz, Social meaning 423.

[25] Fishman, Domains 452.

[26] Zum galizischen, dem sog. "Kleinen Ausgleich" vgl. aus "polnischer Sicht" Henryk Batowski, Die Polen. In: Die Habsburgermonarchie 1848 – 1918, ed. Adam Wandruszka, Peter Urbanitsch, Bd. 3: Die Völker des Reiches, Teil 1 (Wien 1980) 522 – 554, hier 529 – 536; aus "ruthenischer Sicht" Wolfdieter Bihl, Die Ruthenen. In: Die Habsburgermonarchie 1848 – 1918, Bd. 3/1, 555 – 584, hier 568 ff.

[27] Robert A. Kann, Die Habsburgermonarchie und das Problem des übernationalen Staates. In: Die Habsburgermonarchie 1848 – 1918, Bd. 2, 1 – 56, hier 7 – 33.

CEEOL copyright 2019

CEEOL copyright 2019



nes übernationalen Staates sowie auf seine [28] Analyse der nationalen und sozialen Bestrebungen in Galizien als Belege des geschichtswissenschaftlichen Geltungsanspruchs der hier vorgeschlagenen Periodisierung verwiesen.

Nachdem die Texte aus dem staatlichen Verwaltungswesen Galiziens in der erläuterten Weise gruppiert wurden, können polyglossische Regelmäßigkeiten des tatsächlichen Sprachgebrauchs festgestellt werden. Um von Regelmäßigkeiten sprechen zu können, müssen die untersuchten Texte - das Korpus - den Sprachgebrauch hinreichend repräsentieren. Dies ist zum einen ein quantitativer Anspruch an das Korpus, den eine Menge von 2513 quantifizierten Texten und eine weitere Menge nicht quantifizierter Texte einzulösen anstrebt [29]. Zum anderen ist es ein qualitativer Anspruch an die statistische Quantifizierung des Sprachgebrauchs. Die Beurteilung statistischer Repräsentativität beruht auf dem Grundverfahren zu errechnen, mit welcher Wahrscheinlichkeit die Verteilung einer Variable x in der Menge z durch deren Verteilung in der Teilmenge $y \supset z$ voraussagbar ist. Die Wahrscheinlichkeit der Verteilung des Polnischen, Ruthenischen, Kirchenslavischen, Deutschen oder Lateinischen in allen Texten, die im galizischen Verwaltungswesen von 1772 bis 1914 entstanden sind, ist prinzipiell aufgrund der Verteilung in einem Teil dieser Texte errechenbar. Da jedoch der entscheidende Bezugspunkt der Wahrscheinlichkeitsrechnung, die Gesamtzahl aller im galizischen Verwaltungswesen von 1772 bis 1914 entstandenen Texte, fehlt, scheidet dieses Verfahren zur Bestimmung der Repräsentativität des Kopus hier aus. Wir wählten daher das strukturalistische Konzept der Systemhaftigkeit, um die anhand des Korpus gewonnenen empirischen Daten der Sprachverteilung zu beurteilen. Der Sprachgebrauch in einer Gruppe gleicher Texte im oben entwickelten Sinn ist dann systemhaft, wenn die prozentuell benannte Distribution der Varietäten so gesättigt ist, daß abweichender Sprachgebrauch im Fall eines oder mehrer Texte der Gruppe problematisch, d. h. (individuell) intendiert ist. Optimale Systemhaftigkeit liegt im Fall jener Gruppen gleicher Texte vor, die eine (quasi-)komplementäre Verteilung der Varietäten aufweisen, d. h. $0{:}1 \wedge 0{:}1 \wedge 0{:}1$ (z. B. keine polnisch-, keine ruthenisch-, keine lateinischsprachigen Texte: ausschließlich deutschsprachige Texte). Das Kriterium der Systemhaftigkeit erlaubte es, die Sichtung der Archivalien im Einzelfall zu ökonomisieren. Wies eine Gruppe von gleichen Texten systemhaften Sprachgebrauch auf, so war die einzeltextuelle Quantifizierung weiterer Proben nicht notwendig, sofern sie der Systemhaftigkeit folgten. In diesem Fall verweisen wir mit "x" auf eine nicht näher quantifizierte Menge an Texten in der entsprechenden sprachlichen Varietät. Es gilt einzuräumen, daß Repräsentativität im Sinne der erläuterten Systemhaftigkeit unterdeterminiert und daher mit Ausnahme des optimalen Falles (quasi-)komplementärer Distribution ihrerseits problematisch ist. Scheint beispielsweise eine Gruppe gleicher ruthenisch-

[28] Kann, Das Nationalitätenproblem 214 – 238, 322 – 335.
[29] Diese Texte sind die in Fußnote 11 angeführten Quellen.

CEEOL copyright 2019

CEEOL copyright 2019



und polnischsprachiger Texte in einem Verhältnis von 1:2 gesättigt, so können wir eine neu gesichtete, größere Menge entsprechender Texte auf Ruthenisch als abweichenden, (individuell) intendierten Sprachgebrauch oder einfach als Veränderung des Grundverhältnisses verstehen. Man mag anhand dieses Beispiels noch allgemeiner einwenden, daß sich die sprachliche Variabilität in manchen Gruppen gleicher Texte nicht systemhaft verhält. Der Ausweg aus diesem erkenntnistheoretisch entscheidenden Dilemma kann nur a posteriori erfolgen. Es scheint zum einen anhand empirischer Evidenz aus der quantitativ-funktionalistisch orientierten Soziolinguistik seit Ferguson [30] klar zu sein, daß sprachliche Varietäten in Abhängigkeit von Kontexten ausgewählt werden. Es ist aber zum anderen undenkbar, daß Entscheidungsprozeduren von Sprachträgern ausschließlich systemhaft erfolgen. Hier setzt das qualitativ-interpretative Paradigma der Soziolinguistik an und untersucht persönliche Auswahlprozesse in Abhängigkeit von normbestimmten "Erwartungserwartungen" in Kommunikationssituationen [31]. Dieser problemorientierte Ansatz ist insbesondere dann fruchtbar, wenn sich prozentuelle Quantifizierungen jeder Regelmäßigkeit entziehen. Im Fall unklarer distributioneller Verhältnisse wie im obengenannten Beispiel ist es also verfehlt anzunehmen, die empirische Evidenz sei einfach zu klein, und bei einer ausreichenden Menge an Texten entstünden zwangsläufig Mittelwerte. Ist Systemhaftigkeit der Verteilung nicht erkennbar, so ist sie nicht arithmetisch zu erzwingen. Es geht dann vielmehr darum, die fehlende Systemhaftigkeit durch Kontextualisierung der einzelnen, sprachlich variierenden Texte zu erklären.

In den folgenden empirischen Abschnitten soll nun einerseits anhand der österreichischen Sprachgesetzgebung von 1772 bis 1914 nachvollzogen werden, welcher Status den an der galizischen Polyglossie beteiligten Sprachen in den einzelnen vier Subperioden zugeordnet wurde. Dieser politisch geplante Sprachgebrauch wird dem tatsächlichen Sprachgebrauch im staatlichen Verwaltungswesen Galiziens, wie er sich aus der Untersuchung eines Korpus von ca. 3000 administrativen Texten (davon 2513 quantifiziert) ergibt, gegenübergestellt. Diese Gegenüberstellung erlaubt, in einem abschließenden Abschnitt systematische Zusammenhänge zwischen Sprachpolitik und Sprachgebrauch in Galizien herzustellen.

## 1772 – 1800: Statuszuordnungen am Beispiel der Gesetzespublikation

Welchen Status die Regierung und hoheitliche Repräsentanz in Galizien den an der galizischen Mehrsprachigkeit beteiligten Idiomen sprachpolitisch zuordnete, zeigen für die ersten Dezennien österreichischer Machtausübung Regelungen zur Gesetzespublikation. Die Gesetzespublikation stellte den kommunikations- und

[30] Ferguson, Diglossia.
[31] Vgl. Blom, Gumperz, Social meaning.

CEEOL copyright 2019

CEEOL copyright 2019



sprachpolitisch exponierten administrativen Sprachverwendungsbereich dar, auf den die meisten Sprachgesetze bis 1800 abgestellt waren.

Die ersten Jahre der Eingliederung Galiziens in den österreichischen Staatsverband unter Maria Theresia kennzeichnen konkurrierende Statuszuweisungen, die die Agenten der österreichischen Sprachpolitik am Beispiel der Gesetzespublikation vornahmen. Der eigentlichen Publikation von Gesetzen geht das Gesetzgebungsverfahren und die "zusammenfassende Erklärung [voraus] [...], daß nunmehr aufgrund dieses Gesetzgebungsverfahrens ein bestimmter Gesetzeswille auch wirklich zustande gekommen ist." [32] Das Gesetzgebungsverfahren und dessen Abschluß, die "Promulgation", dominierten das Deutsche als Sprache des Hofes und der Dynastie, allenthalben das Lateinische als zweite Schriftsprache. Grundsätzlich genossen diese beiden Varietäten daher Vorrang vor dem Polnischen oder dem Kirchenslavischen als schriftliches Ausdrucksmittel jener äußerst kleinen Gruppe unierter Kleriker Galiziens, die schreiben und/oder lesen konnten [33]. Diese klare Hierarchisierung der Sprachen, die in Galizien für hoheitliche kommunikative Akte zur Verfügung stand, konkurriert mit den Statuszuweisungen, die für die Publikation promulgierter Gesetze gültig waren. Dies dokumentiert bereits der Erlaß des ersten Gesetzes für Galizien, die ursprünglich lateinischsprachige Urkunde über die Besitzergreifung vom 11.9.1772 [34]. Die Urkunde wurde wie die überwiegende Mehrheit aller bis 1800 lateinisch oder deutsch erlassenen Patente, Erlässe, Verordnungen auch in polnischer Übersetzung publiziert [35]. Die polnische Übersetzung war im Verhältnis zum deutschen, allenfalls lateinischen Original zwar ideell und textologisch, nicht aber rechtspositiv zweitrangig. Diese Ungereimtheit verursachte die in Österreich seit dem 16. Jahrhundert geltende "materielle Gesetzespublikation" [36]. Der Begriff zeigt an, daß ein Gesetz erst dann Rechtskraft erlangte, wenn weite Teile der Bevölkerung meist durch öffentlichen Anschlag oder öffentliches Verlesen vom Inhalt des Gesetzes in Kenntnis gesetzt waren. Es trat folglich zweisprachig in Kraft und wies damit der polnischen Übersetzung den gleichen Status zu wie dem deutschen oder lateinischen Original. Dasselbe trifft nicht für das Kirchenslavische oder das Ruthenische zu,

[32] Josef Lukas, Über die Gesetzespublikation in Österreich und dem Deutschen Reiche. Eine historisch-dogmatische Studie (Graz 1903) 3 f. Vgl. auch Moritz von Drdacki, Systematische Darstellung des Verfahrens politischer Behörden in Galizien, außer schweren Polizei-Uebertretungen (Wien 1833) 26.

[33] Zur Bedeutung des unierten Klerus für die Durchsetzung des Kirchenslavischen als offizielle Sprache Galiziens vgl. John-Paul Himka, Stratificazione sociale e movimento nazionale ucraino nella Galizia dell'ottocento. In: Quaderni Storici 84 (1993) 3, 657 – 678.

[34] Edicta et mandata universalia Regnis Galiciae et Lodomeriae (...). Rozkazy y ustawy powszechne Królestwom Galicyi y Lodomeryi (...) (Leopoli 1772) 1; Luca, Geographisches Handbuch 14 ff.

[35] Grodziski, Historia ustroju społeczno-politycznego Galicji 137 – 142.

[36] Drdacki, Systematische Darstellung des Verfahrens politischer Behörden in Galizien 26 f.; Lukas, Über die Gesetzespublikation 7 f.

CEEOL copyright 2019

CEEOL copyright 2019



da im Zeitraum von 1772 bis 1800 hoheitliche legislative Akte praktisch nicht in diese Varietäten übersetzt wurden.

Zwei Dekrete, die im Zeitraum von 1780 bis 1790 erlassen wurden, machen den Willen Josephs II. deutlich, die Konkurrenz zwischen ideeller, textologischer und rechtspositiver Statuszuweisung aufzuheben. Sie beseitigen die rechtspositiv gegebene Gleichberechtigung aller Sprachen, in denen ein Gesetz publiziert wurde, zugunsten des Deutschen. Mit einem Hofdekret vom 21.6.1784 begrenzt Joseph II. die bis 1784 übliche Ausgabe von Gesetzen und Verordnungen in der deutschen Sprache und in einer anderen Volkssprache auf jene Fälle, in denen der Gesetzestext Bezug zum gesamten Bauernstand hat [37]. Die Korrektur eines Fehlers im Bürgerlichen Gesetzbuch in italienischer Sprache war Anlaß für ein weiteres Hofdekret vom 9. Juli 1787 [38], das die deutsche Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 30. November 1786 [39] zur authentischen erklärte. Im Fall der Gesetzespublikation bleiben auch die postjosephinischen Sprachverordnungen dem Prinzip des Primats von Gesetzestexten in deutscher Sprache verpflichtet. Dies belegt das in bezug auf die Westgalizische Gerichtsordnung am 19.12.1796 unterzeichnete Patent über die Authentizität der Gerichtsordnung ausschließlich in deutscher Sprache, obwohl es zugleich polnisch- und lateinischsprachig publiziert wurde [40]. Bemerkenswert ist, daß in einer traditionell lateinischsprachig dominierten Domäne wie dem Gerichtswesen dem Lateinischen trotz Option auf Authentizität als Sprache, in der die Westgalizische Gerichtsordnung materiell publiziert wurde, diese Authentizität abgesprochen wird. Auch das Westgalizische Bürgerliche Gesetzbuch von 1797 sowie dessen Ausdehnung auf Ostgalizien waren nur im deutschen Text authentisch [41].

Während also die Authentizität, d. h. das Primat der deutschen Fassung eines Gesetzes bei dessen gleichzeitiger Publikation in lateinischer und/oder polnischer Sprache ab den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts deutlich festgestellt wurde, existierte keine entsprechende Regelung für lateinisch-polnische Gesetze. Hier blieb die oben ausgeführte Konkurrenz zwischen ideeller, textologischer und rechtspositiver Statuszuweisung bestehen. Schriftliche Ausdrucksformen des Ruthenischen bildeten das untere Ende der statuellen Hierarchie, da es weder für Gesetzestexte als Präzedenzfall der hoheitlichen Statuszuweisung von 1772 bis 1800 noch für andere administrative Texte verwendet wurde.

---

[37] Fischel erwähnt dieses Gesetz in seinen “Materialien zur Sprachenfrage in Österreich”, nicht aber in seiner späteren Quellensammlung “Das Österreichische Sprachenrecht”.

[38] Fischel, Das Österreichische Sprachenrecht Nr. 70.

[39] Luca, Geographisches Handbuch 252.

[40] Fischel, Das Österreichische Sprachenrecht Nr. 88.

[41] Ibid. Nr. 90.

CEEOL copyright 2019

CEEOL copyright 2019



## 1772 – 1800: Polyglossische Verhältnisse

Entsprechend der im methodischen Teil dargelegten Gruppierung der Texte gilt es nun, die polyglossischen Verhältnisse zu analysieren, die der tatsächliche Sprachgebrauch erkennen lässt. Als übergeordnetes Gruppierungselement wählen wir die Subdomäne, der die Texte zuzuordnen sind. Sender und Empfänger der Texte, der Rollenkontext, ergeben sich vorbehaltlich weiterer Präzisierungen aus den Subdomänen.

Dem äußeren Dienst der Wiener Zentralstellen sowie der höchsten und mittleren landesfürstlichen Behörden Galiziens von 1772 bis 1800 sind zum einen die Publikation und Weiterleitung von Gesetzestexten an die Öffentlichkeit sowie zum anderen die Kommunikation mit Organen der Selbstverwaltung und mit einzelnen Parteien zuzuordnen. Die materielle Gesetzespublikation stellt einen kommunikationspraktisch komplizierten Vorgang dar, der bei der gesetzgebenden Stelle, den Zentralstellen oder dem Gubernium, beginnt und über Vermittlung jeweils untergeordneter staatlicher Behörden, dem Gubernium und/oder den Kreisämtern, und weiters über diesen verantwortlichen autonomen Behörden bei der galizischen Öffentlichkeit als Adressat endet [42]. Für die gesetzgebenden Senderinstanzen, die Wiener Zentralstellen und das Gubernium, kann empirisch eine deutliche Präferenz zugunsten der zweisprachig deutsch-polnischen Gesetzespublikation festgestellt werden. Von 49 zentralbehördlichen und von 224 gubernialen legislativen Akten, über die das Korpus verfügt, sind 42,9 % (21) und 89,7 % (201+x) deutsch-polnisch belegt. Die in Klammern angegebenen absoluten Zahlen ergänzt im Fall des Guberniums "x", d. h. eine nicht näher quantifizierte Menge an Texten, die gleichermaßen zweisprachig vorliegen und systemhaften Sprachgebrauch vermuten lassen. Die Systemhaftigkeit der deutsch-polnischen Gesetzespublikation ist bei Zentralstellen als Sender im Vergleich zum Gubernium wesentlich weniger deutlich ausgeprägt. Der Hof veröffentlichte Gesetze zu 20,4 % (10) auch auf deutsch, zu 22,4 % (11) auf polnisch und lateinisch, zu 8,2 % (4) lediglich auf lateinisch, zu 4,1 % (2) auf deutsch und lateinisch sowie zu 2 % (1) auf kirchenslavisch südwestlicher Redaktion. Da alle zentralbehördlichen Gesetzestexte mit dem Auftrag an das Gubernium gesandt wurden, sie innerhalb der galizischen Verwaltung weiterzuleiten, konnten hier sprachliche Manipulationen stattfinden. Dabei wurden einsprachige Gesetze häufig ins Polnische übersetzt und zweisprachig an die untergeordneten Kreisämter weitergeleitet [43]. Die genannten 89,7 % (201+x) deutsch-polnischer Erlässe, Kreisschreiben, Kundmachungen und Nachrichten [44] des Guberniums umfassen daher nicht nur zweisprachige Provinzial-

[42] Drdacki, Systematische Darstellung des Verfahrens politischer Behörden in Galizien 26 f.; Grodziski, Historia ustroju społeczno-politycznego Galicji 137 – 142; Tokarz, Galicya w początkach ery józefińskiej 137 – 142.

[43] Grodziski, Historia ustroju społeczno-politycznego Galicji 137 – 142.

[44] Zu dieser Unterscheidung vgl. Drdacki, Systematische Darstellung des Verfahrens politischer Behörden in Galizien 26.

CEEOL copyright 2019

CEEOL copyright 2019



gesetze, die die Behörde selbst erließ, sondern zugleich zentralbehördliche Gesetze, die aus dem Deutschen ins Polnische übersetzt und dabei häufig zusammengefaßt oder paraphrasiert wurden. Diese deutliche Präferenz des Guberniums für deutsch-polnische Verordnungen führt dazu, daß einsprachig lateinische und deutsche Texte mit nur 4,5 % (10) und 1,3 % (3) sowie lateinisch-polnische und lateinisch-deutsche Texte mit nur 4 % (9) und 0,5 % (1) im Korpus vertreten sind.

Weitere Evidenz für die nahezu vollständige Bilingualisierung der Gesetzespublikation auf provinzialer Ebene liefert die auf Initiative des Lemberger Guberniums besorgte Edition wichtiger Gesetzestexte in den "Edicta et mandata universalia Regnis Galiciae et Lodomeriae" (1772) und deren "Continuatio" (1773 – 1818), den sog. "Pilleriana" [45]. Da sie jedoch nur den Status eines offiziösen, nicht aber offiziellen Organs der materiellen Gesetzespublikation genossen, können sie hier nur ergänzend als empirische Evidenz verwendet werden. Entsprechend der Vermengung von Verordnungen gubernialer und zentralbehördlicher Herkunft bringen die "Pilleriana" unterschiedslos kaiserliche Patente neben genuin gubernialen Kreisschreiben und solchen "cyrkularzy", die Gesetze vom Hof nur weiterleiteten. 46 Einträge der Jahre 1772 – 1774, die der erste galizische Gouverneur Graf Pergen unterzeichnete, sind mit einer einsprachig lateinischen Ausnahme zweisprachig lateinisch-deutsch. Sie bestätigen die bisher nicht erwähnte Kumulation lateinischsprachiger Texte in den ersten drei Jahren österreichischer Herrschaft. Weitere 535 Gesetze aus ausgewählten Bänden der "Pilleriana" stammen aus den Jahren 1774 seit Gouverneur Hadik, 1775 – 1781, 1785, 1792 – 1795 und 1800. 92,3 % (494+x) sind deutsch-polnischsprachig. Dagegen sind nur 2,8 % (15) auf deutsch, 3,4 % (18) in lateinischer Sprache, 1,3 % (7) auf polnisch und lateinisch sowie 0,2 % (1) auf deutsch und lateinisch belegt.

Das Gubernium übersandte die ursprünglich zweisprachigen oder ins Polnische übersetzten Verordnungen den Kreisämtern, die von hier aus als Currenden an die Dominien, von Ort zu Ort und von Stadt zu Stadt weiterzuleiten und materiell kundzumachen waren [46]. Zur Beschleunigung fertigten die Kreisämter Abschriften an, um mehrere Zirkularien in ihrem Amtsbezirk einzurichten. Im Zuge dessen fanden an den Kreisämtern erneut zahlreiche inhaltliche und sprachliche Manipulationen statt [47]. Tokarz nimmt an, daß deutsch-polnische zentralbehördliche und guberniale Verordnungen an den Kreisämtern häufig nur in ihrer polnischen Fassung zur Zirkulation kopiert wurden [48]. Diese Monolingualisierung bestätigt die polnische Abschrift eines ursprünglich deutsch-polnischen "cyrkularz" durch das Kreisamt Rzeszów, die für das Jahr 1783 im Korpus belegt ist.

[45] Edicta et mandata; Continuatio edictorum et mandatorum universalium in Regnis Galiciae et Lodomeriae. Kontynuacya wyroków y rozkazów powszechnych w Galicyi y Lodomeryi Królestwach, Bd. 1 – 21 (Leopoli 1773 – 1818).

[46] Drdacki, Systematische Darstellung des Verfahrens politischer Behörden in Galizien 26 f.

[47] Grodziski, Historia ustroju społeczno-politycznego Galicji 137 – 142.

[48] Tokarz, Galicya w początkach ery józefińskiej 59 – 64.

CEEOL copyright 2019

CEEOL copyright 2019



Der Abschrift waren weitere polnischsprachige Kopien zur vereinfachten Zirkulation etwa unter den Dörfern eines Dominiums beigelegt. Diese noch schwache empirische Evidenz dafür, daß Kreisämter im äußeren Behördendienst mehrheitlich das Polnische verwendeten, stützen andere, d. h. nicht gesetzespublikatorische kreisamtliche Schreiben an Organe der Selbstverwaltung sowie an einzelne Parteien. In diesem gleichermaßen schmalen Teilkorpus gleicher Texte liegen sechs polnisch- (60 %), drei deutsch- (30 %) und ein lateinischsprachiges (10 %) Beispiel vor. Besonders im Kontrast zu einer Gruppe von neun ausschließlich deutschsprachigen Kommunikaten, die das Gubernium an Parteien und Organe der Selbstverwaltung richtete, lassen die kreisamtlichen Schreiben gemeinsam mit den Ausführungen zu kreisamtlichen Currenden eine gewisse Präferenz für das Polnische auf mittlerer landesfürstlicher Verwaltungsebene im äußeren Behördendienst erkennen.

Die genannten neun gubernialen Schreiben im äußeren Behördendienst in deutscher Sprache kontrastieren mit der Präferenz für deutsch-polnische Verordnungen derselben Behörde einerseits sowie mit der Verwendung des Polnischen an Kreisämtern im Parteienverkehr und für die Weiterleitung von Gesetzestexten andererseits. Sie weisen in Richtung der kaiserlichen Hofentschließung vom 1.12.1785 [49], die die Frage der inneren und internen Geschäftssprache des Guberniums und der Kreisämter zugunsten des Deutschen regelte. Die Hofentschließung bringt die sprachlich signalisierte Dichotomie von Zentrum und Peripherie zum Ausdruck, die Markovits wie folgt zusammenfassend darstellt: "Beginning in the eighteenth century, the unity of the empire depended, to a considerable degree, on the penetration of the periphery by three interdependent bureaucratic forces: centralized taxation, education, and the military establishment. German became the 'lingua franca' of all three" [50]. An der Durchsetzung dieser bürokratischen Durchdringung der galizischen Peripherie waren maßgeblich das Gubernium und die Kreisämter beteiligt, die als deutschsprachige Behörden im inneren und internen Dienst laut Hofentschließung von 1785 den "statist 'esprit de corps'" des Zentrums nach Galizien tragen sollten [51]. In diesem Sinn schoß das Gubernium über das vom Hof gesteckte Ziel hinaus und signalisierte seine Zugehörigkeit zum Zentrum durch neun deutschsprachige Ausgaben an Parteien und Organe der Selbstverwaltung. Die Kreisämter beschränkten sich als Schnittstelle zwischen nicht deutschsprachiger Bevölkerung der galizischen Peripherie und deutschsprachiger staatlicher Verwaltung darauf, innere und interne Geschäfte auf deutsch abzuwickeln. Die Wiener Zentralstellen und auch das Lemberger Gubernium, das mehr um die Signalisierung seiner Zugehörigkeit zum Zentrum bemüht war, ver-

[49] Fischel, Das Österreichische Sprachenrecht Nr. 59.

[50] Andrei Markovits, Introduction. Empire and Province. In: Nationbuilding and the Politics of Nationalism. Essays on Austrian Galicia, ed. Andrei S. Markovits, Frank E. Sysyn (Cambridge/Mass. 1982) 1 – 22, hier 9 f.

[51] Ibid. 4.

CEEOL copyright 2019

CEEOL copyright 2019



wendeten im inneren und internen Dienst ohnehin das Deutsche. Dies belegen 37 Korrespondenzstücke zwischen politischen Zentralbehörden sowie höchsten und mittleren landesfürstlichen Stellen. Sie liegen mit zwei lateinischsprachigen Ausnahmen des Belzer und des Lemberger Kreisamtes auf deutsch vor. Eine ähnlich deutliche Sprache zugunsten des Deutschen sprechen die Belege zur internen Amtssprache des Guberniums und der Kreisämter. Mit Ausnahme zweier lateinischsprachiger Verwaltungshinweise am Gubernium aus dem Jahr 1773 sind im Zeitraum von 1772 bis 1800 40+x guberniale und 5 kreis- bzw. steueramtliche Texte zum internen Amtsgebrauch und Manipulationsvermerke auf Akten deutschsprachig. Anhand von 958 Texten und einer weiteren nicht näher quantifizierten Menge an Kommunikaten, die Zentralbehörden sowie höchste und mittlere Verwaltungseinheiten produziert oder weitergeleitet haben, ergibt sich zusammenfassend folgendes Bild der polyglossischen Verhältnisse in der staatlichen Verwaltung Galiziens von 1772 bis 1800: Im inneren und internen Dienst signalisieren die staatlichen Behörden durch Präferenz für das Deutsche ihre Zugehörigkeit zur zentralen Staatsmacht. Das Lateinische spielt nur in den ersten Jahren der Inkorporation Galiziens jene Rolle, die es im öffentlichen Leben der "Rzeczpospolita" spielte [52]. Insbesondere die Gesetzespublikation läßt ein Kontinuum der Sprachwahl erkennen. Während Zentralbehörden zu ca. 1/5 deutschsprachige und auch nach 1774 vereinzelt noch lateinischsprachige Verordnungen herausgaben, bilingualisiert das Gubernium die Gesetzespublikation zugunsten des polnischen fast vollständig. Auf kreisamtlicher Ebene wird der Prozeß sprachlicher Manipulation fortgesetzt. Kreisämter leiten Abschriften von Patenten, Erlässen, Kreisschreiben, Erinnerungen und Anordnungen häufig nur auf polnisch an Behörden der städtischen, gutsherrlichen und dörflichen Selbstverwaltung weiter. Die Sprache des Parteienverkehrs komplettiert das Bild der Präferenz für das Polnische, je näher eine Senderinstanz der nicht deutschsprachigen Bevölkerung der galizischen Peripherie stand. Während das Gubernium Ausgaben an nicht deutschsprachige Parteien auf deutsch verfaßte, verwendeten Kreisämter in diesem Fall mehrheitlich das Polnische. Das Kirchenslavische oder gar Ruthenische schloß der gesamte staatliche Verwaltungsapparat als administrative Sprachen systemhaft aus.

## 1801 – 1847: Statuszuordnungen am Beispiel der Gesetzespublikation

Gleich der ersten Untersuchungsperiode dient die Gesetzespublikation als Indikator von Statuszuweisungen, da sie auch in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts kommunikations- und sprachpolitisch umfassender als irgendein anderer administrativer Sprachverwendungsbereich geregelt wurde. Während jedoch in den ersten Dezennien der Annexion Galiziens Statuszuweisungen konkurrierend oder relativ

[52] Teresa Skubalanka, Historyczna stylistyka języka polskiego. Przekroje (Warszawa et al. 1984) 182.

CEEOL copyright 2019

CEEOL copyright 2019



undifferenziert entsprechend der Fergusonschen Dichotomie von "low" und "high variety" [53] vorgenommen wurden, richtet ein Hofkanzleidekret aus dem Jahr 1807 ein detaillierteres Bewertungsraster für das Deutsche, Polnische, Lateinische, Ruthenische und Kirchenslavische als Sprachen hoheitlicher legislativer Akte ein. Das Dekret schrieb den Gebrauch der Landessprache(n) neben dem Deutschen für Verordnungen vor, die die Landesstelle, im Fall Galiziens das Lemberger Gubernium, über die Kreisämter an Dominien, Städte und Marktgemeinden herausgab. Weiters mußten die zweisprachig polnisch-deutschen Verordnungen gedruckt und durften keinesfalls handschriftlich herausgegeben werden [54]. Dieses Dekret erfaßte auch die zentralbehördliche Legislation insofern, als sie in Galizien bereits seit 1772 meist über das Lemberger Gubernium und dessen editorische Manipulation erfolgte. Die Praxis der Herausgabe von Gesetzen lediglich in polnischer, deutscher und/oder auch weiterhin in lateinischer Sprache macht deutlich, daß das Ruthenische oder das Kirchenslavische um die Jahrhundertwende offensichtlich nicht als Landessprachen verstanden wurden, obwohl zumindest das Ruthenische zu "den im Lande überhaupt bestehenden Sprachen" [55], d. h. zu den galizischen Landessprachen, gehörte. Fraglich dagegen ist, ob das Lateinische eine der "im Lande überhaupt bestehenden Sprachen", d. h. eine "Landessprache" im Sinn des Hofkanzleidekrets von 1807, war. Im Gerichtswesen etwa, das nach den Germanisierungsversuchen von Joseph II. relatinisiert wurde [56], galt das Lateinische als "die im Lande beim Gerichte übliche Sprache", so die Westgalizische Gerichtsordnung von 1796 [57]. Die österreichische Sprachpolitik nach 1848 präzisiert den Begriff der Landesüblichkeit einer Sprache in Abgrenzung zum Begriff der Landessprache [58]. Eine landesübliche Sprache mußte im Gegensatz zur Landessprache dem Anspruch genügen, im ganzen Land in irgendeiner Form verwendet und verstanden zu werden. Dies trifft für das Lateinische besonders als Schriftsprache des galizischen Gerichtswesens bis weit in das 19. Jahrhundert zu. Um jedoch als Landessprache gelten zu können, hätte das Lateinische die Umgangssprache bestimmter Teile der galizischen Bevölkerung sein müssen. Dies traf offensichtlich nicht zu.

Da das Lateinische und auch das Kirchenslavische rechtlich nicht als Landessprachen gelten konnten, und das Ruthenische als schriftlich verwendbare Landessprache noch gar nicht ernsthaft in Erwägung gezogen wurde, konstruierte das Hofkanzleidekret von 1807 am Beispiel von Gubernialverordnungen deutsch-landessprachliche, d. h. deutsch-polnische Zweisprachigkeit. Die Reduktion der galizischen Mehrsprachigkeit auf das Polnische und Deutsche ermöglichte es, ein

53 Ferguson, Diglossia.
54 Fischel, Das Österreichische Sprachenrecht Nr. 101.
55 Österreichisches Staatswörterbuch 373.
56 Fischel, Materialien zur Sprachenfrage in Österreich; Wenedikter, Die Karpatenländer.
57 Fischel, Das Österreichische Sprachenrecht Nr. 89.
58 Österreichisches Staatswörterbuch 373.

CEEOL copyright 2019

CEEOL copyright 2019



streng dichotomisches und damit stabiles Statussystem zu etablieren. Während das Deutsche weiterhin die Sprache des Hofes und des Staates blieb, avancierte das Polnische nun auch rechtspositiv zu der Varietät, die Galizien sprachlich repräsentierte. Sie genoß damit den Status der "obersten Provinzsprache", blieb jedoch zugleich dem Primat des Deutschen untergeordnet. Gesetzestexte waren in originaler und authentischer Fassung, d. h. primär weiterhin auf deutsch und wurden erst in einem zweiten Schritt ins Polnische übersetzt. Ein Kundmachungspatent zur Westgalizischen Gerichtsordnung von 1807 [59] und ein kaiserliches Patent von 1811, das die Veröffentlichung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches betraf [60], erneuerten diesen schon aus dem Zeitraum von 1772 bis 1800 bekannten Anspruch des Deutschen.

Die beiden opponierenden Statuseigenschaften "primär/nicht primär" und "nicht provinziell/provinziell", die auf das Deutsche und Polnische projiziert wurden, ergänzt das Merkmal ständischer Symbolik. Das Deutsche als inoffizielle Staatssprache mußte sich hier insofern merkmallos verhalten, als die österreichische Regierung seit Maria Theresia um die Mehrung der Staatszwecke auch durch sprachliche Integration weiter Teile der Bevölkerung bemüht war. Das bereits erwähnte josephinische Patent vom 1.12.1785 zum Sprachgebrauch im galizisch-landesfürstlichen Verwaltungswesen und in der Gerichtsbarkeit bringt diesen Gedanken pointiert zum Ausdruck:

"Pożytki na całe Państwo ztąd rozciągaiące się, gdy rozmaite Prowincye iednego i tegoż samego Panowania, przez związek iednego wspolnego ięzyka z sobą ścisley się łączą, były Nam pobudką, ażeby za powroceniem się Galicyi i Lodomeryi pod Nasze panowanie, Interessa politiczne przy Rządach Krajowych i Cyrkularnych Urzędach natychmiast w ięzyku niemieckim sprawowane były" [61]. ["Der Vorteil für das ganze Reich resultiert aus der Tatsache, daß unterschiedliche Länder eines Königreiches besser zusammenpassen, wenn eine gemeinsame Sprache vorherrscht. Aus diesem Grund haben wir entschieden, daß in dem unter unserer Verwaltung stehenden Galizien und Lodomerien alle politischen Angelegenheiten in den Landes- und Bezirksämtern unverzüglich in deutscher Sprache abgehandelt werden."]

Im Fall des Polnischen beförderte der Hof dagegen Bestrebungen, dieser Sprache den Status einer ständisch gebundenen Varietät zuzuordnen. Es handelt sich dabei um einen komplizierten Prozeß der Statuszuweisung, der an dieser Stelle nur anhand eines Beispiels angedeutet werden kann. Das Metternichsche Reglement der nationalen Repräsentanz der Polen in Galizien, wie es die Schlußakte des Wiener Kongresses vorsah, ließ 1817 die Wiederbelebung einer Ständeversammlung zu. Es handelte sich dabei vornehmlich um ein Gremium des polnischen Adels, das zwar weitgehend kompetenzlos war, aber an die Tradition der "sejmy"

[59] Fischel, Das Österreichische Sprachenrecht Nr. 100.
[60] Ibid. Nr. 108.
[61] Continuatio Edictorum, Mandatorum et Universalium in Regnis Galiciae et Lodomeriae 185 f.

CEEOL copyright 2019

CEEOL copyright 2019



und "sejmiki" aus der Zeit polnischer Eigenstaatlichkeit erinnern sollte. Die Ständeversammlung tagte ausschließlich auf Polnisch und statuierte damit das Polnische in seiner tradierten ständisch-nationalen Symbolfunktion. Faktisch freilich bedeutete die Teilnahme an einem österreichisch sanktionierten und rein repräsentativen Sejm nach 1817 die Aufgabe nationaler zugunsten ständischer Symbolik.

Folgende Tabelle 1 faßt die Konstruktion eines dichotomischen, deutsch-polnischen Statussystems für Galizien zusammen. Mit Haarmann kann diese Konstruktion als "Zweisprachigkeit ohne Sprechergruppenbezug oder als Form der Zweisprachigkeit [...] [ohne; Anm. d. A.] Entsprechung in der Masse der Bevölkerung" paraphrasiert werden [62]. Denn die Masse der Bevölkerung war überwiegend einsprachig polnisch, ruthenisch oder jiddisch:

**Tabelle 1: Projektion von Statusfunktionen auf das Deutsche und auf das Polnische anhand des Hofkanzleidekrets von 1807**

| Status | Deutsch | Polnisch |
|---|---|---|
| Primär | + | - |
| Ständisch | - | + |
| Provinziell | - | + |

Die Konsolidierung der Regierung Metternich nach dem Wiener Kongreß läßt keine Veränderung dieses stabilen Statussystems erkennen. Die Projektion von Statusfunktionen auf das Deutsche und Polnische sowie ex negativo auch auf das Ruthenische, Kirchenslavische und Lateinische ist nach den ersten beiden Dezennien des 19. Jahrhunderts abgeschlossen und auch implementiert. Auf letzteres deutet unter anderem der Umstand hin, daß aus diesem Zeitraum keine weiteren Sprachgesetze stammen, die den Sprachgebrauch für die materielle Gesetzespublikation im speziellen und der staatlichen Behörden im allgemeinen in irgendeiner Weise weiter zu regulieren suchen.

## 1801 – 1847: Polyglossische Verhältnisse

Den Statuszuordnungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sei gleich der ersten Untersuchungsperiode der tatsächliche Sprachgebrauch zunächst im äußeren Behördendienst der staatlichen Verwaltung Galiziens gegenübergestellt. Das Quellenmaterial zur zentralbehördlichen Gesetzespublikation unterscheidet sich grundlegend von jenem des vorangegangenen Zeitraumes. Das Korpus verfügt für den Zeitraum von 1801 bis 1847 lediglich über zwei explizit zentralbehördliche Gesetzestexte als lose Blätter. Es handelt sich um kaiserliche Verordnun-

[62] Harald Haarmann, Elemente einer Soziologie der kleinen Sprachen Europas, Bd. 1: Materialien zur Sprachökologie (Hamburg [3]1983) 387.

CEEOL copyright 2019

CEEOL copyright 2019



gen von 1802 auf deutsch mit deutsch-polnischem Vorspann. Ansonsten liegen ausschließlich Gesetzessammlungen vor, die keinen Unterschied zwischen landesfürstlichen Gesetzen des Guberniums und zentralbehördlichen Gesetzen aus Wien machen. Denn das genannte Hofkanzleidekret von 1807 (vgl. Fußnote 54) sah rechtspositiv vor, daß alle zentralbehördlichen Verordnungen, die für Galizien Wirksamkeit erlangten, vom Gubernium in Lemberg [L'viv] herausgegeben werden sollten. Die deutschsprachige zentralbehördliche Verordnung ging daher handschriftlich in Lemberg ein und wurde, soweit sie nicht die Tätigkeit des Guberniums selbst betraf, häufig paraphrasiert, ins Polnische übersetzt, gedruckt, um Ausführungsanweisungen ergänzt und als Guberniums-Rundschreiben an untergeordnete Verwaltungseinheiten verschickt. Diese wiederum fertigten Abschriften an, die als "kopiariusz" oder "protokół" gesammelt wurden [63].

Eine Sammlung solcher Kopien, die keinen Unterschied zwischen Landesgesetz, Landesgesetz, das durch ein Staatsgesetz veranlaßt ist, und explizit zentralbehördlichem Gesetz macht, ist ein aus Westgalizien stammender "Zbiór drukowanych patentów i rozporządzeń rządu austriackiego" [Sammlung gedruckter Patente und amtlicher österreichischer Verordnungen] von 1801 bis 1825. Er bestätigt die Bilingualisierung der hoheitlichen Gesetzespublikation mit acht deutsch-polnischen Texten. Eine weitere gemischte Gesetzessammlung ist die bereits genannte offiziöse "Continuatio Edictorum et Mandatorum Universalium in Regnis Galiciae et Lodomeriae" (1773 – 1818). Die Prüfung der Jahrgänge 1801, 1805 und 1806 ergab, daß auch in den "Edicta et mandata" ausnahmslos deutsch-polnischsprachige Verordnungen publiziert wurden. Nach Einstellung der offiziösen "Edicta et mandata" im Jahr 1816 erscheint ab 1819 die nunmehr offizielle, aber gleichermaßen gemischte "Provinzial-Gesetzsammlung des Königreichs Galizien und Lodomerien" (1819 – 1849) [64]. Die Provinzial-Gesetzsammlung war bis 1827 entgegen der aus den "Edicta et mandata" bekannten Praxis einsprachig deutsch. Erst ab 1827 bis zur Einstellung der Sammlung im Jahr 1849 erschien sie mit dem Nebentitel "Zbiór Ustaw prowincyjnych dla Królestwa Galicyi i Lodomeryi" [Sammlung der Landesgesetze für das Königreich Galizien und Lodomerien] (1827 – 1849) auch auf polnisch. Die für die vermischt zentralbehördlich-guberniale Gesetzespublikation in Gesetzessammlungen festgestellte Unterbrechung der zweisprachigen Kundmachungen von 1819 bis 1827 bestätigen die als Loseblätter im Korpus vertretenen Rund- bzw. Kreisschreiben/"cyrkularzy" des Guberniums nicht. Die Kontinuität der deutsch-polnischen Gesetzespublikation erstreckt sich hier auf den gesamten Zeitraum von 1801 bis 1847. Von 209 Beispielen liegen 98 % (205+x) zweisprachig deutsch-polnisch und je 1 % (2) nur auf deutsch oder polnisch vor. Dabei ist zu beachten, daß diese als lose Gubernial-

[63] Grodziski, Historia ustroju społeczno-politycznego Galicji 137 – 142.

[64] Provinzial-Gesetzsammlung des Königreichs Galizien und Lodomerien für das Jahr 1819 – 1849. Hrsg. auf allerhöchsten Befehl unter Aufsicht des k. k. galizischen Landesguberniums, Bd. 1 – 30 (Lemberg 1819 – 1849).

CEEOL copyright 2019

CEEOL copyright 2019



Kreisschreiben berücksichtigten Texte meist auch Eingang in die Gesetzessammlungen fanden. Es ergibt sich damit für die Zeit von 1819 bis 1827 ein Widerspruch zwischen der Sprache der offiziellen Provinzial-Gesetzsammlung und der materiellen Gesetzespublikation des Guberniums. Wir vermuten daher, daß ein Publikationsorgan wie die Provinzial-Gesetzsammlung, die auf "allerhöchsten Befehl" erschien und daher besondere Nähe zur Zentralmacht aufwies, dem Druck des Deutschen der Ära Metternich stärker ausgesetzt war als die gubernialen Kreisschreiben.

Das Gubernium verschickte seine zweisprachigen Kreisschreiben gedruckt an die unterstehenden Kreisämter, die die Aufgabe hatten, den Gesetzeswillen mittels Abschriften an die Magistrate und Dominien weiterzuleiten. Das Korpus verfügt für die Zeit bis 1847 über 25 solcher kreisamtlichen Abschriften. In Einzelfällen handelte es sich allerdings auch um Anordnungen, die die innere Tätigkeit der Dominien und Magistrate betrafen und somit nur mittelbar für die Öffentlichkeit bestimmt waren. Solche Verfahrensanordnungen konnten die Kreise bis 1837 auch ohne Vorlage beim Gubernium als sog. "okólniki" herausgeben [65]. Das Korpus verfügt neben den 25+x Kopien von Kreisschreiben über sieben solcher "okólniki". Diese 32 Beispiele geben folgendes Bild über die Sprachwahl der Kreisämter für die Weiterleitung und Produktion von Verordnungen als Teilbereich des äußeren Behördendienstes. 62,5 % (20+x) der "okólniki" und der Abschriften von "cyrkularze" sind auf polnisch. Auch dem Deutschen aber kommt mit 37,5 % (12+x) Texten in dieser Sprache eine relativ große Bedeutung zu. Dabei ist innerhalb des Zeitraumes von 1801 bis 1847 eine Dynamik zugunsten kreisamtlicher Kopien von Kreisschreiben und eigener "okólniki" auf deutsch erkennbar.

Diesen Germanisierungsdruck in der Ära Metternich reflektieren auch Texte, die gleich der Gesetzespublikation dem äußeren Behördendienst zuzuordnen sind. Es handelt sich um Schreiben im Parteienverkehr, die an einzelne Personen oder an autonome Behörden der Selbstverwaltung gerichtet waren. Im vorliegenden Korpus liegen solche Schreiben lediglich von Kreisämtern vor, da das Gubernium oder gar Zentralstellen seltener unmittelbaren Kontakt mit individuellen oder institutionellen Parteien hatten. Weiters ist die hier berücksichtigte Gruppe von 42 gleichen Texten meist an städtische, dörfliche oder gutsherrliche Selbstverwaltungsorgane adressiert. Im Vergleich zum vorangegangenen Untersuchungszeitraum läßt sich eine klare Verschiebung zugunsten des Deutschen feststellen, das diesen Teilbereich des äußeren Behördendienstes mit 85,7 % (36) dominiert. Es folgen 11,9 % (5) ursprünglich deutschsprachiger Schreiben, die vor ihrer Ausgabe an Dominien ins Polnische übersetzt wurden, sowie eine Note (2,4 %) in lateinischer Sprache. Besonders interessant sind die fünf zweisprachigen Texte, deren polnische Fassungen das deutsche Original stets nur zusammenfassend wiedergeben. Es manifestiert sich ein bereits von Tokarz für das ausgehende 18. Jahr-

[65] Grodziski, Historia ustroju społeczno-politycznego Galicji 137.

CEEOL copyright 2019

CEEOL copyright 2019



hundert festgestelltes Paradoxon [66]. Kreisamtliche Expedite wurden häufig von ausschließlich deutschprachigen Beamten verfaßt, obwohl kein Zweifel daran bestehen konnte, daß die Empfänger dieser Expedite, z. B. gutsherrliche Mandatare, mitunter buchstäblich kein Wort deutsch sprachen oder verstanden. An der Schnittstelle von staatlicher Verwaltung und Öffentlichkeit, an der die Kreisämter tätig waren, entwickelte sich ein Konflikt zwischen kommunikativer und symbolischer Funktion des Polnischen und Deutschen, der in der Ära Metternich deutlicher zugunsten symbolisch gesteuerter Sprachwahl entschieden wurde als etwa im Josephinismus. Erst ab 1801 richteten Kreisämter Schreiben zu fast 90 % in deutscher Sprache an galizische Parteien und die sie unmittelbar vertretenden autonomen Stellen, um ihre Zugehörigkeit zur zentralen Staatsmacht symbolisch mittels Verwendung des Deutschen zum Ausdruck zu bringen. Als Kommunikationsmittel aber mußte das Deutsche gerade im äußeren Behördendienst häufig versagen.

Im inneren und internen Dienst der gesamten staatlichen Verwaltung setzte sich entsprechend der ersten Untersuchungsperiode das Deutsche vollständig durch. Es liegen 83 ausschließlich deutschsprachige Korrespondenzstücke zwischen Zentralstellen, Gubernium und Kreisämtern vor. Die Sprache des internen Dienstes spiegeln 18 guberniale und kreisamtliche Manipulationsvermerke auf deutsch wider. Entgegen dem äußeren Behördendienst, in dem das Deutsche häufig gegen jede kommunikative Notwendigkeit als Symbol der staatlichen Zentralmacht verwendet wurde, war dessen Gebrauch im inneren und internen Dienst insofern sinnvoll, als es die Verkehrssprache innerhalb der österreichischen Verwaltung war. Für die Bevölkerung war dieser Sprachverwendungsbereich irrelevant, so daß das Deutsche hier als überrregionales Verständigungsmittel fungieren konnte. Zu einem vergleichbaren Ergebnis kommt Markovits: "For proper functioning, the state's institutions had to establish certain criteria that would facilitate their 'modus operandi'. Thus a 'lingua franca', usually the language of the center – specifically the dialect of its elite – was [...] established as the sole form of official communication" [67]. Kann versteht dagegen die Verwendung des Deutschen im inneren und internen Behördendienst als "deutsche Kolonisation, mittels derer alle Zugeständnisse an den polnischen Nationalismus streng unterbunden [wurden, Anm. d. A.], selbst in Form einer Pflege der polnischen Sprache." Er betont, daß das Deutsche auch innere und interne Bereiche staatlicher Kommunikation in erster Linie symbolisch besetzte [68].

Anhand von 405 Texten und nunmehr auch Sammlungen von Texten sowie einer weiteren nicht näher quantifizierten Menge an Kommunikaten, die Zentralbehörden sowie höchste und mittlere Verwaltungseinheiten produziert oder weitergeleitet haben, ergibt sich zusammenfassend folgendes Bild der polyglossischen

[66] Tokarz, Galicya w początkach ery józefińskiej 63 f.
[67] Markovits, Introduction. Empire and Province 4.
[68] Kann, Das Nationalitätenproblem 219.

CEEOL copyright 2019

CEEOL copyright 2019



Verhältnisse in der staatlichen Verwaltung Galiziens von 1801 – 1847: Im Sinne Kanns und auch im Sinne der Ausführungen zum vorangegangenen Untersuchungszeitraum verwendeten die staatlichen Behörden im inneren und internen Dienst ausschließlich das Deutsche als Zeichen ihrer Zugehörigkeit zum Zentrum. Während das Deutsche den meisten Trägern staatlicher Ämter bekannt und damit als Verkehrssprache im inneren und internen Dienst nicht nur symbolisch, sondern auch kommunikativ funktional war, erfüllte es als kreisamtliche Korrespondenzsprache an autonome Behörden der Selbstverwaltung diese kommunikative Funktion nicht. Die mehrheitliche Verwendung des Deutschen für Schreiben von Kreisämtern etwa an gutsherrliche Verwaltungen reflektiert den Germanisierungsdruck der Ära Metternich, der etwa auch in der Monolingualisierung der "Provinzial-Gesetzsammlung" von 1819 bis 1827 zugunsten der inoffiziellen Staatssprache zum Ausdruck kam. Mit Ausnahme dieser acht Jahrgänge der offiziellen Gesetzsammlung lediglich in deutscher Sprache dominierte den hier untersuchten Zeitraum jedoch die zweisprachig deutsch-polnische Gesetzespublikation. Überraschenderweise fertigten Kreisämter mehrheitlich polnischsprachige Abschriften dieser Gesetze zur Weiterleitung an untergeordnete autonome Behörden an, obwohl sie, wie ausgeführt, sonst mit diesen Behörden zu 90 % auf deutsch kommunizierten.

## 1848 – 1868: Statuszuordnungen am Beispiel der Gesetzespublikation und der Sprache des inneren Dienstes

Das Revolutionsjahr 1848 hatte tiefgreifende Auswirkungen auf den Status, der den an der galizischen Polyglossie beteiligten Sprachen in der Ära Metternich zugeordnet wurde. Am Beispiel der politischen Planung des Sprachgebrauchs für die ab 1848 grundlegend erneuerte Gesetzespublikation läßt sich zeigen, daß das Statussystem des vorangegangenen Untersuchungszeitraumes zusammenbricht.

Mit kaiserlichem Dekret vom 4.3.1849 wurden ein "Allgemeines Reichsgesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Österreich" (1849 – 1918) [69] sowie ein "Allgemeines Landes-Gesetzes- und Regierungsblatt für das Kronland Galizien und Lodomerien" (1849 – 1859, 1860 – 1877, 1879 – 1913, 1915, 1916) [70] ins Leben gerufen. Sie ersetzten das materielle Publikationsprinzip

[69] Allgemeines Reichsgesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Österreich [ab 1853: Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Österreich, ab 1870: Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder] (Wien 1849 – 1918).

[70] Allgemeines Landes-Gesetz und Regierungsblatt für das Kronland Galizien und Lodomerien [ab 1853: Landes-Regierungsblatt für das Kronland Galizien und Lodomerien, ab 1854: Regierungsblatt für das Verwaltungsgebiet der Statthalterei in Lemberg, Landes-Regierungsblatt für das Krakauer Verwaltungsgebiet, ab 1861: Verordnungen der Landesbehörden für das Königreich Galizien und das Großherzogthum Krakau, ab 1866: Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien. Übersetzungen der Gesetze, Patente und Ver-

CEEOL copyright 2019

CEEOL copyright 2019



von Gesetzestexten durch das formale Publikationsprinzip, das die rechtliche Relevanz der Kundmachung von Gesetzen auf deren Aufnahme in diese offiziellen Gesetzesblätter konzentrierte [71]. Zugleich lösten sie die in § 4 der Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates vom 25.4.1848 erstmals versprochene "Unverletzlichkeit ihrer [jene der einzelnen Volksstämme des Kaiserstaates, Anm. d. A.] Nationalität und Sprache" ein [72]. Alle im "Allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblatt" sowie im "Allgemeinen Landes-Gesetz- und Regierungsblatt" publizierten Gesetze hatten neben dem deutschen Text auf ruthenisch und polnisch als landesübliche Sprachen zu erscheinen [73]. Gemeinsam mit dem formalen Publikationsprinzip bedeutete dies, daß die kundgemachten Gesetze auf deutsch, polnisch und ruthenisch authentisch waren, obwohl das Deutsche weiterhin die Sprache der Promulgation blieb. Das kaiserliche Dekret vom 4.3.1849 stellte damit erstmals rechtspositiv fest, daß das Ruthenische als Landessprache existierte und prinzipiell gleichberechtigt mit dem Polnischen als weiterer Landessprache Galiziens war. Weiters hob es die in der Ära Metternich etablierte dichotomische Projektion von Statuszuweisungen auf das Polnische und Deutsche auf, da nunmehr auch das Ruthenische als Sprache Galiziens und als Sprache für hoheitliche kommunikative Akte, die aus dem Deutschen übersetzt wurden, in Frage kam. Schließlich stellte das 1849 eingeführte formale Publikationsprinzip auch eine Demokratisierung der Kundmachung von Gesetzen als hoheitliche kommunikative Praxis dar. Denn Gesetze wurden nicht mehr über administrative Vermittlung der polnischsprachigen Eliten, die die städtischen und gutsherrlichen Verwaltungen Galiziens dominierten, kundgemacht, sondern ergingen zum gleichen Zeitpunkt und in derselben Form an die gesamte galizische Bevölkerung. Dies bedeutet eine deutliche Schwächung des Polnischen als Symbol ständischer Repräsentanz in Galizien, wenn es als Sprache der staatlichen Verwaltung allgemein und der Gesetzespublikation im besonderen verwendet wurde.

Das dichotomisch deutsch-polnische Statussystem unter Ausschluß des Ruthenischen und Kirchenslavischen, wie es sich bis 1848 verfestigt hatte, konnten die Agenten der österreichischen Sprachpolitik nicht mehr aufrechterhalten, nachdem die Gleichberechtigung der Nationalitäten als Verfassungsprinzip erstmals ausgesprochen war. Das Lateinische als administrative Verkehrssprache hatte zu diesem Zeitpunkt jede Dynamik zugunsten des Deutschen eingebüßt. Bereits im vorangegangenen Zeitraum spielte es faktisch kaum mehr eine Rolle.

ordnungen aus RGBl für das Königreich Galizien und Lodomerien, ab 1870: Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthum Krakau] (Lwów 1849 – 59, 1860 – 77, 1879 – 1913, 1915, 1916; Kraków 1854 – 59).

71 Lukas, Über die Gesetzespublikation 171.

72 Ibid. 225 – 226; Gerald Stourzh, Die Gleichberechtigung der Volksstämme als Verfassungsprinzip 1848 – 1918. In: Die Habsburgermonarchie 1848 – 1918, Bd. 3/2, 957 – 1206, hier 980.

73 Fischel, Das Österreichische Sprachenrecht Nr. 184, 186.

CEEOL copyright 2019

CEEOL copyright 2019



Ganz im Gegensatz dazu drängte das Ruthenische bzw. Kirchenslavische als Sprache der ruthenischen Verwaltungskreise auf Zuweisung kommunikativer und statueller Funktionen für den hoheitlichen Sprachgebrauch [74]. Die Störung des dichotomisch deutsch-polnischen Statussystems erheischte zum einen Korpusplanung. Hier sei insbesondere an die Kommission für slawisch-politische Terminologie erinnert, die das Justizministerium im Zusammenhang mit der Herausgabe der Gesetzblätter in allen Landessprachen im Juli 1849 einberief. Die deutsch-ruthenische Separat-Ausgabe der "Juridisch-politischen Terminologie für die slawischen Sprachen Österreichs", die 1851 in kyrillischer Schrift erschien [75], stellt einen einzigartigen Akt staatlich initiierter Korpusplanung dar. An dieser Stelle interessanter jedoch sind Anstrengungen zur Remodellierung des Statussystems.

In der Ära des Neoabsolutismus ab 1851, der die Gleichberechtigung der Volksstämme aus der Oktroyierten Märzverfassung vom 7.3.1849 [76], aus der Landesverfassung für das Königreich Galizien und Lodomerien vom 29.2.1850 [77] und aus dem Kremsierer Grundrechtskatalog vom 17.12.1848 [78] bis zur Rückkehr zum Konstitutionalismus 1860/61 tilgte, dominierten diese Remodellierung des Statussystems zentralbehördliche Maßnahmen zugunsten des Deutschen. Die mehrsprachige Herausgabe von Reichsgesetzen wurde per kaiserlicher Verordnung vom 7.12.1849 [79] eingeschränkt und mit kaiserlichem Patent vom 27.12.1852 [80] sowie mit Ministerialverordnung vom 19.3.1853 [81] rückwirkend aufgehoben. Erst das kaiserliche Patent vom 1.1.1860 [82] führte die Mehrsprachigkeit der imperialen Gesetzespublikation wieder ein. Die innere und interne Amtssprache der staatlichen Behörden blieb dagegen auch nach 1860 das Deutsche. Dieser Grundsatz wurde mit den Innenministerialerlässen vom 20.12.1859 und vom 4.7.1860 rechtspositiv wiederholt [83]. Zugleich brachten diese beiden Erlässe die Reinstitutionalisierung des dichotomisch deutsch-polnischen Statussystems für hoheitliche Kommunikationsakte auf Kosten des Ruthenischen neuerlich auf den Weg. Als äußere Amtssprache staatlicher Behörden sowie als innere und interne Amtssprache au-

[74] Andreas Kappeler, Kleine Geschichte der Ukraine (München 1994) 123; Ivan L. Rudnytsky, The Ukrainians in Galicia Under Austrian Rule. In: Nationbuilding and the Politics of Nationalism. Essays on Austrian Galicia 23 – 67, hier 30 – 35; Arnold Suppan, Zur Nationsbildung der Ukrainer (bis 1918). In: Der Donauraum. Zeitschrift des Institutes für den Donauraum und Mitteleuropa 34 (1994) 1 – 2, 12 – 26, hier 21.

[75] Juridisch-politische Terminologie für die slawischen Sprachen Österreichs. Von der Commission für slawische juridisch-politische Terminologie. Deutsch-ruthenische Separat-Ausgabe (Wien 1851).

[76] Fischel, Das Österreichische Sprachenrecht Nr. 182.

[77] Ibid. Nr. 202.

[78] Stourzh, Die Gleichberechtigung der Volksstämme 985 – 999.

[79] Fischel, Das Österreichische Sprachenrecht Nr. 190.

[80] Ibid. Nr. 217.

[81] Ibid. Nr. 219.

[82] Ibid. Nr. 243.

[83] Ibid. Nr. 242, 250.

CEEOL copyright 2019

CEEOL copyright 2019



tonomer Behörden sahen sie im Gegensatz zum Polnischen und Deutschen das Ruthenische nur in den östlichen Kreisen Galiziens vor. Das Polnische wurde also explizit als Landessprache ganz Galiziens, das Ruthenische lediglich als Landessprache der östlichen Verwaltungskreise statuell festgelegt. Damit wurde zwar der Tatsache Rechnung getragen, daß im westlichen Landesteil unter Krakauer Verwaltungshoheit kaum Ruthenischsprachige lebten. Vernachlässigt aber wurde, daß im Osten des Landes unter Lemberger Verwaltungshoheit in einzelnen Gebieten auch das Polnische demographisch nicht repräsentiert war. Die Reinstitutionalisierung des Polnischen als Sprache der Provinz, die als einzige galizische Varietät unmittelbar dem Primat des Deutschen folgen sollte, macht auch ein vom galizischen Landtag initiiertes Gesetz vom 10.6.1866 deutlich. Landtagsbeschlüsse und Verordnungen des Landesauschusses sollten auf polnisch als authentischem Text und in ruthenischer Übersetzung kundgemacht werden [84]. Mit einem weiteren Landtagsbeschluß aus dem Jahr 1866 wurde das Polnische als Verhandlungssprache des galizischen Landtages bestätigt und als Amtssprache des Landmarschalls festgelegt [85]. Diese Maßnahmen zugunsten des Polnischen als administrativer Sprache der Provinz begleiteten sprachpolitische Initiativen insbesondere im Unterrichtswesen [86].

Die teilweise Reinstitutionalisierung des dichotomisch deutsch-polnischen Statussystems für hoheitliche kommunikative Akte nach 1859 brachte zugleich den erneuten Ausschluß des Ruthenischen mit sich. Er ging Hand in Hand mit der Projektion sozialer und politischer Symbolfunktionen auf die konkurrierenden galizischen Varietäten. Das Polnische wurde wieder als Sprache des galizischen Adels konzeptionalisiert, der bereit war, die österreichische Herrschaft in Galizien zu tolerieren, solange dessen politischer Handlungsspielraum und bestimmte ständische Privilegien unangetastet blieben. Die Entwicklung einer ruthenischen Schriftsprache als potentieller Konkurrent zum Polnischen in Galizien dominierten bis in die 1860er Jahre die sog. “Altruthenen”. Sie favorisierten das Kirchenslavische und dessen Graphie als buchsprachlichen Bezugspunkt einer ruthenischen Schriftsprache und torpedierten besonders in den 1860er Jahren erfolgreich alle Bemühungen um eine volkssprachlich fundierte Schriftsprache in der “hraždanka” [87]. Die Präferenz für das ostslavisch markierte Kirchenslavische diente Gegnern der Durchsetzung des Ruthenischen im öffentlichen Bereich als

[84] Ibid. Nr. 291.

[85] Gumplowicz, Das Recht der Nationalitäten und Sprachen in Österreich-Ungarn 175; F. Kasparek, Du droit en vigueur en Galicie en ce qui concerne l’usage officiel des différentes langues. In: Revue de Droit International et de Législation Comparée. Organe de l’Institut de Droit International 6 (1874) 667 – 686, hier 675.

[86] Vgl. Fischel, Das Österreichische Sprachenrecht Nr. 255; Gumplowicz, Das Recht der Nationalitäten und Sprachen in Österreich-Ungarn 131, 141; Kasparek, Du droit en vigueur en Galicie 678.

[87] Vgl. Volodymyr Hnatjuk, Nacional’ne vidrodžennje avstro-uhors’kych ukrajincjiv 1772 – 1880 rr. (Viden’ 1916) 32.

CEEOL copyright 2019

CEEOL copyright 2019



Argument, die Trägerschicht des ruthenischen Sprachnationalismus als Moskophile und das Ruthenische als Sprache von Staatsfeinden zu denunzieren [88].

## 1848 – 1868: Polyglossische Verhältnisse

Wenden wir uns neuerlich dem empirisch feststellbaren Gebrauch der zur Verfügung stehenden galizischen Varietäten zu. Die dreisprachige zentralbehördliche Gesetzespublikation, die zum äußeren Dienst dieser Stellen gehört, ist nur im äußerst kurzen Zeitraum von der Einführung des Reichsgesetz- und Regierungsblattes mit kaiserlichem Patent vom 4.3.1849 bis zur kaiserlichen Verordnung vom 7.12.1849 obligatorisch (vgl. Fußnoten 73 und 79). Für den Zeitraum von 1848 bis zum 4.3.1849 und nach dem 7.12.1849 bis zur offiziellen Germanisierung der Publikation des Reichsgesetzblattes mit kaiserlichem Patent vom 27.12.1852 (siehe Fußnote 80) belegen 30 zentralbehördliche Gesetzestexte, daß die Dreisprachigkeit mehrheitlich beibehalten wurde. Etwa je ein Drittel der Texte gaben Wiener Zentralstellen auf deutsch und ruthenisch (10) sowie auf deutsch und polnisch (11) heraus. Wir gehen davon aus, daß die jeweils dritte Parallelfassung entweder auf polnisch oder ruthenisch im Korpus fehlt, aber bereits in Wien angefertigt wurde. Dies bezeugen die polnische [89] und ruthenische Parallelausgabe [90] zum deutschen Reichsgesetzblatt der Jahre 1849 – 1852 (vgl. Fußnote 69), obwohl Reichsgesetze seit der Verordnung vom 7.12.1849 nicht mehr in diesen Sprachen erscheinen mußten. Die neun verbleibenden der genannten 30 zentralbehördlichen Gesetzestexte liegen jedoch ausschließlich auf deutsch vor. Sie weisen darauf hin, daß das k. k. Redaktions-Büro des Reichsgesetzblattes am Justizministerium, im Gegensatz zu den wenigen Monaten obligatorischer Dreisprachigkeit, ab 1850 allmählich auf die Übersetzung von deutschsprachig promulgierten Patenten und Verordnungen ins polnische und ruthenische verzichtete. Diese Entwicklung findet ihren Abschluß nach der vollständigen Germanisierung der zentralbehördlichen Gesetzespublikation mit dem Patent vom 27.12.1852. Die Jahrgänge des Reichsgesetzblattes von 1853 bis 1859 erschienen lediglich auf deutsch. Die Zentralbehörden zogen sich damit auch aus der mehrsprachigen Gesetzespublikation bis zum Ende des hier untersuchten Zeitraumes zurück. Die obligatorische Mehrsprachigkeit der zentralbehördlichen Gesetzespublikation ging ab 1853 auf die Landesgesetz- und

[88] Paul Robert Magocsi, The Language Question as a Factor in the National Movement. In: Nationbuilding and the Politics of Nationalism. Essays on Austrian Galicia 220 – 238, hier 226.

[89] Powszechny dziennik praw państwa i rządu austryackiego. Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Österreich [ab 1870: Dziennik ustaw państwa dla królestw i krajów w radzie państwa reprezentowanych] (Wiedeń 1849 – 1852, 1870 – 1918).

[90] Obščij zakonov deržavnych i pravitel'stva věstnik dlja cesarstva Avstrii. Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Österreich [ab 1870: Věstnik zakonov deržavnych dlja cesarstva Avstrii, ab 1896: Vistnyk zakoniv deržavnych dlja cesarstva Avstrii] (Věden' 1849 – 1852, 1870 – 1918).

CEEOL copyright 2019

CEEOL copyright 2019



Regierungsblätter der obersten Landesbehörde in Galizien über. Hier hatten nunmehr Reichsgesetze sowie Verfügungen und Erlässe von Ministerien oder anderen obersten Verwaltungsbehörden mit Relevanz für Galizien nicht nur auf deutsch, sondern auch auf ruthenisch und polnisch zu erscheinen. 44 Normalien aus Wien, die zur Übersetzung und Veröffentlichung im Landesgesetzblatt von 1853 bis 1859 an die Statthalterei gesandt wurden, liegen auf deutsch vor. Nur drei zentralbehördliche Normalien aus Wien an die Statthalterei sind zweisprachig deutsch-ruthenisch und tragen den Hinweis "Für das Landesgesetz- und Regierungsblatt". Die Germanisierung der zentralbehördlichen Gesetzespublikation nach 1852 sollte das genannte kaiserliche Patent vom 1.1.1860 (vgl. Fußnote 82) neuerlich zugunsten polnischer und ruthenischer Parallelfassungen für die galizische Öffentlichkeit und die sie unmittelbar vertretenden Organe der Selbstverwaltung aufheben. Faktisch aber erschien das Reichsgesetzblatt auch in den Jahrgängen 1860 bis 1869 nur auf deutsch.

Das Landesgesetzblatt der Statthalterei, in dem seit dem kaiserlichen Patent vom 27.12.1852 (vgl. Fußnote 80) auch Reichsgesetze in den Landessprachen zu erscheinen hatten, war anders als das Regierungsgesetzblatt von 1849 bis 1859 dreisprachig. Als Beleg dienen uns die autorisierten polnischen [91] und ruthenischen Parallelausgaben [92] zum "Allgemeinen Landes-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kronland Galizien" (vgl. Fußnote 70) für die Jahre 1849 – 1859. Diese Dreisprachigkeit der formalen Gesetzespublikation der höchsten landesfürstlichen Behörde war jedoch nur von März bis Dezember 1849 und von 1853 bis 1859 obligatorisch und erfuhr ab 1854 insofern eine gewichtige Einschränkung, als die ruthenische Version im Gegensatz zur deutschen und polnischen Version nurmehr "dlja administracijnoj oblasty naměstnyctva v L'vově" [für das Verwaltungsgebiet der Statthalterei in Lemberg] erschien. Von 1848 bis März 1849 und von 1850 bis 1852 war es der Statthalterei freigestellt, Landesgesetze nicht nur auf deutsch, sondern auch auf polnisch oder ruthenisch zu publizieren. Die Kontinuität der dreisprachigen Landesgesetzsammlungen von 1850 bis 1852 weist darauf hin, daß die Statthalterei deutschsprachige Gesetze in diesem Zeitraum ins Ru-

[91] Powszechny dziennik praw krajowych i rządowych dla kraju koronnego Galicyi i Lodomeryi. Landes-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kronland Galizien und Lodomerien [ab 1853: Dziennik rządowy dla kraju koronnego Galicyi i Lodomeryi, ab 1854: Dziennik rządowy dla okręgu administracyjnego namiestnictwa we Lwowie bzw. dla okręgu administracyjnego krakowskiego, ab 1866: Dziennik ustaw i rozporządzeń krajowych dla Królestwa Galicyi i Lodomeryi] (Lwów 1849 – 1859, 1866 – 1877, 1879 – 1913, 1915, 1916).

[92] Vseobščij dnevnyk (dnevnik) zemskych zakonov i pravytel'stva dlja koronnoj oblasty Galycij i Volodomyrij. Landes-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kronland Galizien und Lodomerien [ab 1853: Věstnyk krajevoho pravitel'stva dlja koronnoj oblasty Galicyj i Lodomerij, ab 1854: Landes-Regierungs-Blatt für das Verwaltungsgebiet der Statthalterei in Lemberg, ab 1858: Věstnyk rjadu krajevoho dlja administracijnoj oblasty naměstnyctva v L'vově, ab 1866: Věstnik (Vistnyk) zakonov i rozporjadženij krajevych dlja Korolestva Galicii i Volodomirii z Velikim Knjažestvom Krakovskim] (L'vov 1849 – 1859, 1866 – 1897, 1901 – 1911).

CEEOL copyright 2019

CEEOL copyright 2019



thenische und Polnische übersetzen ließ. Weitere empirische Evidenz liefern uns 35 statthalterische Kreisschreiben ("cyrkularze") bzw. Kundmachungen ("uwiadomienia"), die als Loseblätter vorliegen. Von 71,4 % (25) deutsch-polnischen Landesgesetzen stammen die meisten aus der Zeit von vor Inkrafttreten des kaiserlichen Patents vom 4.3.1849 (vgl. Fußnote 73). 17,1 % (6) deutschsprachiger Kreisschreiben entstanden gleichermaßen vor März 1849. 11,5 % (4) deutsch-ruthenischer Kundmachungen oder Kreisschreiben betreffen dagegen die Jahre 1850 und 1852. Für sie liegen polnische Parallelfassungen vor, ein weiterer Hinweis darauf, daß die statthalterische Gesetzespublikation von 1849 bis 1859 dreisprachig war, im Revolutionsjahr aber noch deutsch-polnisch- oder nur deutschsprachig. Den Befund der Dreisprachigkeit stellt lediglich eine kleine Gruppe gesetzesähnlicher Kundmachungen ("obwieszczenia") der Statthalterei ab 1853 in Frage, die nicht Eingang in die offizielle Landesgesetzsammlung fanden. Von acht Kundmachungen sind sechs zweisprachig deutsch-polnisch sowie je eine deutschsprachig und deutsch-ruthenischsprachig. Belegen sie eine gewisse Präferenz der Statthalterei für das Polnische als Parallelsprache zum Deutschen im Fall von gesetzesähnlichen Texten an die Öffentlichkeit, die nicht unmittelbar den gesetzlichen Bestimmungen zur Gesetzespublikation unterlagen? Eine positive Antwort auf diese Frage legen je zwei deutsche und deutsch-polnische Kundmachungen ("obwieszczenia") der Statthalterei nach 1860 nahe. Ab diesem Jahr wurden die Landesregierungsblätter per kaiserliches Dekret eingestellt (vgl. Fußnote 82). Die Statthalterei hatte nun die Wahl, Verordnungen in den Landessprachen zu drucken und nach Bedarf an die Behörden und Gemeinden zu verteilen. Um festzustellen, wie diese Wahl ausfiel, steht neben den genannten vier Kundmachungen lediglich die ab 1861 angelegte Sammlung von "Verordnungen der Landesbehörden für das Königreich Galizien und das Großherzogthum Krakau" zur Verfügung (vgl. Fußnote 70). Sie erschien ausschießlich auf Deutsch und legt gemeinsam mit den beiden zweisprachigen Kundmachungen den Schluß nahe, daß die statthalterische Gesetzespublikation nach 1860 deutschsprachig war, und nur vereinzelt polnische Übersetzungen angefertigt wurden. Die Germanisierung des tatsächlichen Sprachgebrauchs für Landesgesetze, nachdem diese von 1849 bis 1859 dreisprachig waren, endet mit 1866. In Einklang mit einem kaiserlich approbierten Gesetz des 1866 neu einberufenen galizischen Landtages vom 10.6. des Jahres (vgl. Fußnote 84) erscheinen Landesgesetze im revitalisierten "Dziennik ustawi rozporządzeń krajowych dla Królestwa Galicyi i Lodomeryi" [Verzeichnis der Gesetze und Landesverordnungen für das Königreich Galizien und Lodomerien] (vgl. Fußnote 91) in rechtlich relevanter und authentischer Form auf polnisch. Denn die Landesgesetzgebung oblag nun dem polnisch dominierten galizischen Sejm, dessen Verhandlungssprache das Polnische war. Beschlüsse und Verordnungen des Landtages erschienen in ruthenischer und deutscher Übersetzung im "Věstnik zakonov i rozporjadženij krajevych dlja Korolestva Galicii i Volodomirii" (vgl. Fußnote 92) bzw. im "Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien

CEEOL copyright 2019

CEEOL copyright 2019



und Lodomerien" (vgl. Fußnote 70). Erstmals in der Geschichte Galiziens unter österreichischer Herrschaft erschienen Landesgesetze im polnischen Original als authentische Fassung. Gleichzeitig wird die 1849 auf den Weg gebrachte, jedoch von 1860 bis 1866 unterbrochene Dreisprachigkeit der statthalterischen Gesetzespublikation wiederhergestellt.

Für jenen Teilbereich des äußeren Behördendienstes, durch den die staatliche Verwaltung mit Parteien und autonomen Stellen der Selbstverwaltung zu tun hatte, liegen Texte vor allem der mittleren, weniger der höchsten landesfürstlichen Behörden vor. Die Zentralstellen fehlen wie in den vorangegangenen Untersuchungsperioden, da mit aufsteigender Verwaltungshierarchie der unmittelbare Kontakt mit Parteien oder städtischen, dörflichen, gutsherrlichen, seit 1861 auch regionalen Ämtern abnimmt [93]. 60,9 % (14) der kreis- oder bezirksamtlichen Schreiben an Parteien oder autonome Behörden der Selbstverwaltung sind auf deutsch. Dabei ist unbedingt zu berücksichtigen, daß der Großteil dieser deutschsprachigen Korrespondenz aus dem Zeitraum vor 1859 stammt. Am 20. Dezember des Jahres trat der bereits genannte Innenministerialerlaß in Kraft (vgl. Fußnote 83). Er schreibt vor, daß sich die Sprache der Ausgaben staatlicher Behörden Galiziens an Parteien oder an autonome Behörden der Selbstverwaltung nach der Sprache zu richten habe, in der sich diese Parteien oder autonome Behörden an die staatlichen Stellen wandten. Die Kreis- und Bezirksämter scheinen sich teilweise an diese Regelung gehalten zu haben, da den obengenannnten 60,9 % deutschen Sprachgebrauchs im Parteienverkehr polnischsprachige Texte zu 39,1 % (9+x) gegenüberstehen. Diese Ausgaben auf polnisch sind ausnahmslos nach 1859 entstanden. Bezeichnenderweise fehlen aber ruthenischsprachige Texte. Ganz anders verhält es sich im Fall von Schreiben, die die Statthalterei oder andere Landesämter an Parteien oder Selbstverwaltungsorgane richteten. Sie sind im Gegensatz zur kreis- und bezirksamtlichen Korrespondenz und ungeachtet der ab 1859 rechtspositiv vorgesehenen Expansion der Landessprachen im äußeren Behördendienst zu 88,9 % (16+x) auf deutsch. Lediglich zwei Schwurformeln (11,2 %), die die Statthalterei für neu anzugelobende Gemeinderatsmitglieder herausgab, sind auf polnisch.

Die innere und interne Amtssprache staatlicher Behörden in und für Galizien blieb im Zeitraum von 1848 bis 1868 das Deutsche. Die zentralbehördliche Korrespondenz an untergeordnete Staatsbehörden im Land ist mit 97 deutschsprachigen Texten belegt. Von 140 Texten innerbehördlicher Korrespondenz höchster landesfürstlicher Stellen sind lediglich drei Texte der "Rada administracyjna Księstwa Krakowskiego/Wydział Prezydyalny" [Verwaltungsrat des Fürstentums Krakau/Präsidialabteilung] an die Statthalterei von 1851 und 1852 auf polnisch. Auf mittlerer landesfürstlicher Verwaltungsebene schließlich stehen 94 deutschen Korrespondenzstücken zwei polnische gegenüber. Die polnischsprachigen Texte

[93] Zu den neu eingerichteten Bezirksausschüssen vgl. Hellbling, Die Landesverwaltung in Cisleithanien.

CEEOL copyright 2019

CEEOL copyright 2019



stammen vom Bezirksamt Rudki an die Statthalterei (1868) und vom Bezirksamt Turka an das Bezirksamt Drohobycz (1868). Es ergibt sich gemeinsam mit systemhaft deutschsprachiger Korrespondenz von Zentralbehörden in den Jahren 1849 bis 1850, von statthalterischen und gleichrangigen Ämtern in den Jahren 1849, 1850, 1858, 1859, 1860 und noch 1867 bis 1868 sowie von Kreis- und Bezirksämtern oder anderen mittleren landesfürstlichen Verwaltungseinheiten im Jahr 1850 und gleichermaßen noch 1867 bis 1868 ein deutliches Bild zugunsten des Deutschen.

Gleich fällt das Ergebnis für die internen Amtsgeschäfte am Gubernium/an der Statthalterei von 1848 bis 1868 aus. Unter 136 Texten, Normalienprotokollen, Abschriften, Entwürfen zu Schriftstücken, Manipulationshinweisen, Aktenvermerken, internen Umläufen, Schreiben, Entscheidprotokollen und Ähnlichem, befindet sich lediglich ein polnischsprachiger Eingangsvermerk von 1850 auf einer Verordnung aus Wien, ein weiterer polnischsprachiger Manipulationshinweis von 1855 auf einer zweisprachigen Statthalterei-Kundmachung [obwieszczenie] an die galizische Öffentlichkeit und ein ruthenischsprachiger Aktenvermerk von 1866 auf einer ruthenisch-deutschen Verordnung des Finanzministeriums aus dem Jahr 1850. Systemhaft deutscher Sprachgebrauch für Interna an der Statthalterei aus den Jahren 1848 bis 1856 und 1857 bis 1862 unterstreicht dagegen die Dominanz des Deutschen in diesem Sprachverwendungsbereich der Domäne Verwaltungswesen. Für die mittlere landesfürstliche Ebene greifen wir auf einen deutschsprachigen Auszug aus den Kontobüchern einer Steuergemeinde des Steuerbezirks Mosty Wielkie und auf eine dortamtliche deutschsprachige Erstellung eines individuellen Grund-Ertrages für den Gutsbesitzer Papara auf einem zweisprachig deutsch-polnischen Vordruck zurück. Diese schwache empirische Evidenz können wir weiters um systemhaft deutschsprachige Interna am Bezirksamt Husiatyn noch aus den Jahren 1867 bis 1868 ergänzen. Dem stehen interne polnischsprachige Blätter aus dem Geschäftsprotokoll der Kreisämter Sambir und Kolomyja aus dem Jahr 1866 gegenüber.

708 Texte und Sammlungen von Texten sowie eine nicht näher quantifizierte Menge an Kommunikaten von Zentralbehörden sowie höchsten und mittleren Verwaltungsinstanzen Galiziens ergeben im inneren und internen Dienst ein klares Bild zugunsten des Deutschen, wobei Kreis- und Bezirksämter in den letzten Jahren der Untersuchungsperiode bereits häufiger das Polnische verwendeten. Diese zunehmende Präferenz für das Polnische auf der mittleren Ebene der galizischen Staatsverwaltung läßt insbesondere die Sprache des Parteienverkehrs dieser Behörden ab 1859 erkennen. Die Statthalterei mit größerer Nähe zur Zentralmacht bleibt in diesem Sprachverwendungsbereich auch nach 1859 beim Deutschen. Besonders schwierig sind die polyglossischen Verhältnisse im Bereich der Gesetzespublikation. Nachdem die ersten Monate nach der Revolution die Präferenz für deutsch-polnische Zweisprachigkeit konservieren, werden ab 1849 auch ruthenische Parallelfassungen von Gesetzen erstellt. Die Statthalterei setzt die dreispra-

CEEOL copyright 2019

CEEOL copyright 2019



chige Gesetzespublikation im Gegensatz zu Zentralstellen bis 1860 fort. Von 1860 bis 1866 erscheinen alle Normalien, Verordnungen und Gesetze fast ausschließlich auf deutsch. Im Bereich der Landesgesetzgebung ändert sich dieser Sprachgebrauch ab 1866 zugunsten des Polnischen als Sprache von Beschlüssen und Gesetzen des in diesem Jahr neuerlich zusammengerufenen Landtags. Deutsche und ruthenische Parallelfassungen sind sekundär, stellen jedoch die Dreisprachigkeit der Landesgesetzgebung prinzipiell wieder her.

## 1869 – 1914: Statuszuordnungen am Beispiel der Sprache des inneren Dienstes

Die im zweiten Dezennium der vorangegangenen Untersuchungsperiode auf den Weg gebrachte Erneuerung eines dichotomischen Statussystems unter Ausschluß des Ruthenischen bzw. Kirchenslavischen findet mit der denkwürdigen Verordnung des Gesamtministeriums vom 5.6.1869 [94] und einem Statthalterei-Präsidialerlaß vom 11.6.1869 [95] ihren Abschluß [96]. Dieser Eckstein des auf dem Verordnungsweg erwirkten polnisch-österreichischen Ausgleichs setzt das Polnische als interne Amtssprache der k.k. Polit- und Gerichtsstellen und als deren Korrespondenzsprache mit allen nicht-militärischen landesfürstlichen Behörden, Ämtern und Gerichten ein. Dasselbe gilt für den Landesschulrat. Die äußere Amtssprache im Verkehr mit Parteien als Individuen, Korporationen oder autonomen Behörden, die Geschäftssprache letzterer und die Korrespondenzsprache mit staatlichen Behörden außerhalb des Landes unterlagen der Verordnung nicht. Während für den Parteienverkehr weiterhin beide Landessprachen, das Polnische und das Ruthenische, sowie das Deutsche rechtspositiv vorgesehen waren, hatte die Korrespondenz mit staatlichen Behörden außerhalb Galiziens ausschließlich deutschsprachig zu sein.

Wir wollen der Frage nachgehen, inwiefern die Gesamtministerialverordnung und der Statthalterei-Präsidialerlaß von 1869 das dichotomische Statussystem unter Ausschluß des Ruthenischen erneuern. Die Polonisierung des inneren und internen Dienstes staatlicher Behörden in Galizien als statuellem Kernbereich der Sprachenfrage im Verwaltungswesen ab 1859 bedingt den Rückzug des Deutschen auf zentralstaatliche Belange [97] und die Marginalisierung des Ruthenischen als Hilfssprache für rein kommunikationspraktische, aber symbolisch bedeutungs-

[94] Fischel, Das Österreichische Sprachenrecht Nr. 328.

[95] Ibid. Nr. 330.

[96] Vgl. auch Batowski, Die Polen 529 – 536; Bihl, Die Ruthenen 568 ff.; Stourzh, Die Gleichberechtigung der Volksstämme 1083 – 1098.

[97] Vgl. Fischel, Das Österreichische Sprachenrecht Nr. 329, 333, 347, 361; Hans Goebl, Die altösterreichische Sprachenvielfalt und -politik als Modellfall von heute und morgen. In: Lingua e Politica 103 – 121, hier 116 f.; Kasparek, Du droit en vigueur en Galicie 672 – 674; Stourzh, Die Gleichberechtigung der Volksstämme 1049 – 1063.

CEEOL copyright 2019

CEEOL copyright 2019



lose Kontakte der staatlichen Verwaltung mit Parteien, jedoch nicht mit landesfürstlichen Korporationen oder Behörden. Der Rückzug des Deutschen auf zentralstaatliche Belange, ohne je als Staatssprache dekretiert worden zu sein [98], gab Galizien als Hoheitsraum des Polnischen frei. National agitierende ruthenische Kreise, die insbesondere seit dem Druckverbot ukrainischer Werke in Rußland (1876) auf eine sich im galizischen Kontext rasch entwickelnde Schriftsprache Bezug nehmen konnten, lehnten die Hegemonie des Polnischen in Galizien naturgemäß ab. Auf ruthenischen Druck trat am 9.4.1907 ein innerhalb der Monarchie nahezu einzigartiges Gesetz über die Amtssprachen der autonomen Behörden in Galizien in Kraft [99]. Es sollte dem Gebrauch des Ruthenischen mehr Platz einräumen. Da aber das Gesetz von 1907 weder diesem Anspruch gerecht wurde noch für das staatliche Verwaltungswesen unmittelbar relevant war, blieb das Polnische bis 1914 die einzige Sprache, die in ganz Galizien "landesüblich" war [100]. Dem Polnischen kam rechtspositiv der Status einer Universalsprache Galiziens und dessen Landesverwaltung zu. Da die galizische Landesverwaltung nach 1869 wesentlich mehr Autonomierechte als in der Ära Metternich genoß, entfernte sie sich soweit von der Zentralmacht, daß ihr die souveräne Ausübung von Legislation, Exekution und Judikation zu obliegen schien [101]. Innerer und interner Dienst legislativer, exekutiver und judikativer Stellen war polonisiert, so daß das Polnische als flächendeckende Amtssprache eines souveränen Landes ohne provinziellen Status verstanden werden konnte. Das Deutsche hatte sich, metonymisch wahrgenommen, auf Wien zurückgezogen und damit aus vermeintlich souveräner, galizischer Sicht provinzialisiert.

Im Hinblick auf die für den Zeitraum von 1801 bis 1847 tabellarisch dargestellten Statuszuweisungen bedeutete dies eine Wiederbelebung der symbolischen Funktionen des Deutschen und des Polnischen unter Ausschluß des Ruthenischen mit umgekehrten Vorzeichen. Die Gesamtministerialverordnung von 1869 räumte dem Polnischen das Primat in der staatlichen Verwaltung Galiziens ein. Durch weitreichende Autonomierechte entfernte sich das Land soweit von der deutschsprachigen Zentralmacht, daß es aus galizischer Sicht nur mehr undeutlich als Provinz Wiens wahrgenommen werden konnte. Folglich war nicht mehr das Polnische die Sprache der galizischen Provinz, sondern das Deutsche die Sprache der periphär scheinenden Zentralmacht. Lediglich die Projektion ständischer Symbolik auf das Polnische blieb auch nach 1869 unverändert. Es handelt sich um einen

[98] Vgl. Goebl, Die altösterreichische Sprachenvielfalt und -politik 113; Stourzh, Die Gleichberechtigung der Volksstämme 1041 – 1049.

[99] Fischel, Das Österreichische Sprachenrecht Nr. 474.

[100] Österreichisches Staatswörterbuch 374.

[101] Zum sog. "Kleinen", polnisch-österreichischen "Ausgleich" vgl. Christoph Marschall von Bieberstein, Freiheit in der Unfreiheit. Die nationale Autonomie der Polen nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich 1867. Ein konservativer Aufbruch im mitteleuropäischen Vergleich (Wiesbaden 1993).

CEEOL copyright 2019

CEEOL copyright 2019



komplizierten politischen Prozeß, der gleich den vorangegangenen Kapiteln hier nur angedeutet werden kann. Der Ausgleich zwischen der Wiener Regierung und den führenden politischen Kreisen Galiziens am Ende der sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts stellte sicher, daß den traditionellen Eliten Galiziens weitreichende Privilegien auch in der Ära des Konstitutionalismus erhalten blieben. Im Gegenzug arrangierten sie sich mit der fremden Staatsmacht. Einen deutlichen Beleg liefert beispielsweise eine Sejm-Adresse des von polnischen Adeligen und Großbürgern dominierten Landtages an den Kaiser vom 10.12.1866. Lokale Autonomierechte sollten damit abgegolten werden, daß "wir aus der Tiefe unserer Herzen [...] zu Dir, allergnädigster Herr, stehen und stehen wollen." [102] Diese Forderung wurde nach 1867 sukzessive eingelöst. Die Sprache der Autoren dieser Petition, die einerseits Galizien politisch dominierten und andererseits zum Arrangement mit Wien bereit waren, war das Polnische. Die Referenzgruppe ständischer Symbolik des Polnischen waren damit wieder der Adel und neuerdings auch Großbürgerliche.

## 1869 – 1914: Polyglossische Verhältnisse

Die politischen Staatsbehörden in Galizien korrespondierten ab 1869 miteinander auf polnisch. Der innere Dienst war damit entsprechend der Verordnung des Gesamtministeriums vom 5.6.1869 polonisiert. Dies belegen 233+x (99 %) polnischsprachige Korrespondenzstücke zwischen Statthalterei oder anderen höchsten landesfürstlichen Behörden und Bezirksämtern oder anderen mittleren landesfürstlichen Stellen. Lediglich ein Prozent (2) dieses Schriftverkehrs ist auf deutsch. Die nahezu vollständige Polonisierung umfaßte auch den internen Sprachgebrauch der staatlichen Verwaltungseinheiten in Galizien ab der Verordnung des Gesamtministeriums vom 5.6.1869. Von Bezirksämtern liegen jedoch lediglich vier polnischsprachige Belege vor, während die Statthalterei mit 51 Texten und systemhaft polnischsprachigen Interna aus den Jahren 1869 bis 1872, 1880, 1889, 1896 bis 1897, 1903 bis 1904 und 1907 bis 1914 ein empirisch überzeugenderes Bild liefert. Nur die Abschrift eines Innenministerialerlasses von 1878 und ein Manipulationshinweis auf einem Schreiben an das Innenministerium von 1907, die jeweils an der Statthalterei entstanden sind, durchbrechen die ausschließliche Verwendung des Polnischen.

Allein die Korrespondenz der landesfürstlichen Behörden in Galizien mit Ministerien und anderen Wiener Behörden ist entsprechend dem Rückzug des Deutschen auf zentralstaatliche Agenden deutschsprachig. 14 quantifizierte Korrespondenzstücke und systemhafter Sprachgebrauch der Statthalterei für Schreiben und Beilagen nach Wien aus den Jahren 1878, 1880, 1889, 1893 – 1894, 1896 – 1897, 1903 – 1904 und 1907 – 1914 geben darüber Auskunft. Einen weiteren Be-

[102] Zit. nach Jörg K. Hoensch, Geschichte Polens (Stuttgart $^{2}$1990) 227.

CEEOL copyright 2019

CEEOL copyright 2019



leg für das absolute Primat des Deutschen im Schriftverkehr mit Wiener Behörden liefert die Tatsache, daß die polnischsprachigen Beschlüsse des Lemberger Landtages, die über Vermittlung der Statthalterei zur Approbation nach Wien geschickt werden mußten, stets ins Deutsche übersetzt wurden. Es mußten im übrigen auch ruthenische Übersetzungen dieser Beschlüsse angefertigt werden. In jenen nach Wien übermittelten Beilagen zur Vorlage von Landtagsbeschlüssen, die hier empirisch belegt sind, fehlen die ruthenischen Fassungen. Lediglich interne Manipulationsanordnungen an der Statthalterei weisen etwa auf einen "odpis uchwały w języku ruskim" [Abschrift des Beschlusses in der ruthenischen Sprache] hin. Daher verfügt die Gruppe gleicher Texte der Statthalterei an Wiener Zentralbehörden über sieben lediglich zweisprachig deutsch-polnische Sejm-Beschlüsse, die eine nicht näher quantifizierte Menge solcher "uchwały" [Beschlüsse] aus dem Jahr 1878 ergänzt. Auch umgekehrt korrespondierten Wiener Ministerien mit der Statthalterei, mit Bezirkshauptmannschaften oder mit dem Landgericht Lemberg, die hier als Empfänger empirisch belegt sind, auf deutsch. Dies zeigen neben systemhaft deutscher Korrespondenz von 1878, 1880, 1888 – 1890, 1896 – 1897, 1903 – 1904 und 1910 weitere 20 quantifizierte deutschsprachige Texte von 1869 bis 1914. Dreisprachig polnisch-deutsch-ruthenisch ist dagegen ein landtägliches Gesetzesprojekt, das das Innenministerium zur Approbation erhalten hatte und nach kaiserlicher Sanktion an die Statthalterei zurücksandte. Auffällig ist, daß die ruthenische Fassung hier nicht fehlt. In zwei weiteren entsprechenden Rückstellungen des Innenministeriums ist dies wiederum der Fall.

Äußerst überraschend ist die für den Zeitraum von 1869 bis 1914 feststellbare Sprachwahl höchster und mittlerer landesfürstlicher Behörden, wenn sie mit Parteien und den sie unmittelbar vertretenden Organen der Selbstverwaltung kommunizierten. Es liegen 108 polnische Texte und systematischer Gebrauch des Polnischen aus den Jahren 1869 – 1872, 1878 – 1904 und 1907 – 1914 für den Parteiendienst der staatlichen Behörden Galiziens von 1869 bis 1914 vor. Obwohl schon seit 1852 das Rechtsprinzip galt, hoheitliche kommunikative Akte an Parteien in der Sprache deren Eingabe zu verfassen, sind keine ruthenischsprachigen Texte belegt. Dies mag z. B. im Fall der Gemeindeobrigkeit der Stadt Wieliczka im polnischsprachigen Westen des Landes oder im Fall anderer Gemeindeobrigkeiten größerer Städte als Empfänger insofern einsichtig sein, als hier die von Wenedikter zu Recht bemerkte Dominanz des polnischen Elementes als Wirkfaktor geltend gemacht werden kann [103]. Auch Patrimonialämter und adelige Individuen amtierten und korrespondierten traditionell auf polnisch. Warum allerdings kein einziges Kommunikat der Bezirksbehörden, der Statthalterei oder anderer höchster Landesbehörden an natürliche Personen als Parteien oder an Gemeindeobrigkeiten auf dem flachen Land in ruthenischer Sprache belegt ist, läßt zunächst

[103] Wenedikter, Die Karpatenländer.

CEEOL copyright 2019

CEEOL copyright 2019



erhebliche Zweifel an der Auswahl des Teilkorpus aufkommen [104]. Auch die Suche nach ruthenischsprachigen Texten, die im thematischen Katalog des Historischen Staatsarchivs in Lemberg nach geographischem Gesichtspunkt einzeln inventarisiert sind, blieb jedoch erfolglos. Aus den ostgalizischen Städten Stryj und Halyč sowie aus den gleichermaßen ostgalizischen Dörfern Stradče (Bezirk Lemberg), Stratyn, Hlynky, Majdanu (Bezirk Berežany), Suchovlja (Kreis Brody), Suchodil (Bezirk Husiatyn), Sušna (Bezirk Kamionka od. Zółkiew) und für Galizien insgesamt sind ukrainischsprachige Dokumente verzeichnet, die die Tätigkeit von Polizei-, Gerichts- und Unterrichtsbehörden, das Pacht- und das Katasterwesen sowie die Gesellschaft *Prosvita* betreffen. In keinem Fall handelt es sich um ein Kommunikat landesfürstlicher Behörden an Parteien. Trotzdem entspricht die völlige Absenz des Ruthenischen offensichtlich nicht ganz dem tatsächlichen Sprachgebrauch. Stourzh etwa erwähnt in seinen Ausführungen zur Beachtung des Gleichberechtigungsgebots in der staatlichen Verwaltung eine Beschwerde des Lemberger *Dom Narodny* vom Beginn der 80er Jahre. Die Institution klagte beim Reichsgericht gegen die Statthalterei, da diese Zuschriften an das Nationalinstitut zwar in ruthenischer Schrift, aber mit lateinischer Graphie vornahm [105]. Es muß also, wenn auch selten, Fälle ruthenischsprachigen Parteienverkehrs gegeben haben. Im Fall der hier betrachteten Konstellation mit landesfürstlichen Behörden als Sender und Parteien als Empfänger bleibt die sprachliche Realität aber offensichtlich sehr weit hinter der grundrechtlich und mittels Verordnungen vorgesehenen Verwendung des Ruthenischen im äußeren Dienst zurück. Lediglich die formale Gesetzespublikation scheint dem in Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes von 1867 und in den Gesetzen vom 10.6.1866 [106] und vom 10.6.1869 [107] garantierten Recht auf ruthenischsprachige Reichsgesetze, Landesgesetze, Landtagsbeschlüsse und Verordnungen des Landesausschusses zu entsprechen. Wenn auch Reichsgesetze auf deutsch im "Allgemeinen Reichgesetz- und Regierungsblatt" von 1870 bis 1918 (vgl. Fußnote 69) und Landesgesetze auf polnisch im "Powszechny dziennik praw krajowych i rządowych" von 1866 bis 1916 (vgl. Fußnote 91) authentisch waren, so wurden sie doch ab 1870 im "Obščij zakonov deržavnych i pravitel'stva věstnik" (vgl. Fußnote 90) bzw. ab 1866 im "Vseobščij dnevnyk zemskych zakonov i pravytel'stva" (vgl. Fußnote 92) stets auch auf ruthenisch in subsidiär-kommunikativer Funktion publiziert. Gleiches gilt im übrigen auch für die polnischsprachigen Reichsgesetze im "Powszechny dziennik praw państwa i rządu austryackiego" ab 1870 (vgl. Fußnote 89).

Für den letzten Untersuchungszeitraum läßt sich anhand von 442 Texten und

[104] "Natürliche Parteien", die als potentielle Adressaten ruthenischsprachiger Schreiben in Frage kommen, schließt Adelige und katholische Geistliche aus, da diese meist polnischsprachig waren.

[105] Stourzh, Die Gleichberechtigung der Volksstämme 1083 – 1098.

[106] Fischel, Das Österreichische Sprachenrecht Nr. 291.

[107] Ibid. Nr. 329.

CEEOL copyright 2019

CEEOL copyright 2019



Sammlungen von Texten sowie anhand einer nicht näher quantifizierten Menge an Kommunikaten zusammenfassend feststellen, daß der gesamte Behördendienst der landesfürstlichen Verwaltung in Galizien ab 1869 auf polnisch stattfand. Lediglich Landesgesetze und entsprechende Entwürfe wurden ins Ruthenische übersetzt. Der Verkehr mit den Zentralbehörden blieb dagegen deutschsprachig. Zentralbehördliche Gesetze wurden gleichermaßen primär auf deutsch veröffentlicht, wurden aber ins Polnische und Ruthenische übersetzt.

## Zusammenhänge zwischen den Statuszuordnungen und den polyglossischen Verhältnissen

Entsprechend dem in den ersten beiden Kapiteln formulierten Erkenntnisinteresse geht es abschließend um Zusammenhänge zwischen sprachpolitisch vorgenommenen Statuszuweisungen und dem empirisch nachweisbaren, tatsächlichen Sprachgebrauch. Bochmann versteht Sprachpolitik als "Regelung der kommunikativen Praxis einer sozialen Gemeinschaft durch eine Gruppe, die die sprachlich-kulturelle Hegemonie über diese ausübt bzw. anstrebt." [108] Sprachpolitik ist jedoch zunächst nicht als Regelung, sondern als Versuch der Regelung zu verstehen. Es besteht stets die Möglichkeit, daß die soziale Gemeinschaft oder Teile davon, deren kommunikative Praxis reguliert werden soll, diese Regulierungsversuche ignoriert, mißachtet oder unterwandert. Kommunikative Praxis und Sprachpolitik müssen nicht notwendigerweise konvergent sein. Dieser entscheidenden Abgrenzung zu Bochmanns Begriff von Sprachpolitik haben wir mit der getrennten Behandlung von sprachpolitisch vorgenommenen Statuszuordnungen und den tatsächlichen polyglossischen Verhältnissen im galizischen Verwaltungswesen von 1772 bis 1914 Rechnung getragen. Aus dieser Unterscheidung ergibt sich die Frage, inwieweit die Statuszuordnungen und die tatsächlichen polyglossischen Verhältnisse im galizischen Verwaltungswesen von 1772 bis 1914 konvergent oder divergent sind, und wie sich der Grad der Konvergenz bzw. Divergenz erklären läßt. Diese Fragen lassen sich nicht kohärent für den gesamten Untersuchungszeitraum beantworten, sondern verlangen den Rückgriff auf die im empirischen Teil verwendete Periodisierung.

Die ersten Jahre der Inkorporation Galiziens in den österreichischen Staatsverband sind vom Widerspruch zwischen Statuszuordnungen und tatsächlichem Sprachgebrauch geprägt. Die traditionellen galizischen Schriftsprachen, das Polnische und das Lateinische, und die neue Herrschaftssprache, das Deutsche, waren einerseits statuell gleichberechtigte Varietäten der materiellen Gesetzespublikation. Die faktische Verwendung des Deutschen als Sprache der Promulgation von

[108] Klaus Bochmann, Einleitung. In: Sprachpolitik in der Romania. Zur Geschichte sprachpolitischen Denkens und Handelns von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart (Berlin/New York 1993) 1 – 62, hier 7.

CEEOL copyright 2019

CEEOL copyright 2019



Gesetzen und als Sprache des inneren und internen Dienstes staatlicher Behörden weist jedoch andererseits darauf hin, daß es höheres Prestige als das Polnische und ab 1774 möglicherweise auch als das Lateinische genoß. Das "österreichische Einrichtungswerk" in Galizien nach 1772 mußte auf diesen Widerspruch reagieren und die um das Deutsche erweiterte Mehrsprachigkeit sprachpolitisch regulieren. Unter Joseph II. fand diese Reaktion bekanntlich zugunsten des Deutschen statt. Eine entscheidende Voraussetzung für die Statuierung des Deutschen als "Universalsprache der Monarchie" war dadurch gegeben, daß das österreichische Staatswesen seit Maria Theresia die lokalen Gemeinschaften als wichtigstes strukturierendes Element der Gesellschaft überschritten hatte [109]. Die faktischen sprachlichen Verhältnisse in Galizien standen in offenem Widerspruch zur statuellen Deklassierung des Polnischen und auch des Lateinischen unter Joseph II. Zahlreiche Beamte und insbesondere weite Teile der galizischen Bevölkerung beherrschten deutsch weder aktiv noch passiv. Ursprünglich deutsch promulgierte Gesetze aus Wien wurden daher am Gubernium ins Polnische übersetzt und an die Kreisämter verschickt. Diese wiederum leiteten häufig nur die polnische Fassung an untergeordnete autonome Behörden zur tatsächlichen Kundmachung weiter. Diese sprachliche Manipulation von Gesetzen auf ihrem Weg vom Gesetzgeber zum Adressaten war kommunikationspraktisch motiviert. Zugleich konterkarierte sie jedoch die Statuierung des Deutschen als "Universalsprache der Monarchie". Ähnlich verhält es sich mit dem Lateinischen, das trotz josephinischer Delatinisierungsbemühungen im galizischen Verwaltungswesen weiterhin verwendet wurde. Die weitere Verwendung des Lateinischen war im Gegensatz zum Polnischen jedoch nicht primär kommunikationspraktisch motiviert. Hier spielten vielmehr die kanzleisprachlichen Traditionen der "Rzeczpospolita" eine Rolle. Der Bruch mit dem Lateinischen als Verwaltungssprache konnte in den ersten Dezennien österreichischer Herrschaft über Galizien nicht vollzogen werden.

Der faktische Sprachgebrauch im galizischen Verwaltungswesen und ab 1780 sprachpolitisch vorgenommene Statuszuordnungen divergierten aufgrund kommunikationspraktischer Erfordernisse und aufgrund von Verpflichtungen kanzleisprachlichen Traditionen gegenüber. Diese aus herrschaftlicher Sicht offenbar unbefriedigende "Unordnung" der sprachlichen Verhältnisse in Galizien motivierte die neuerliche Reorganisation der Statuszuordnungen mit dem Ziel, höchstmögliche Konvergenz von Regulierung und Realität herzustellen. Insbesondere unter Metternich und dessen a- oder antinationalem Staatsverständnis etablierte sich unter Rückgriff auf das Hofkanzleidekret von 1807 ein stabiles dichotomisches Statussystem unter Ausschluß schriftlicher Varianten des Ruthenischen sowie des Lateinischen. Wir führen die hohe Konvergenz sprachpolitischer Regulierung und tatsächlichen Sprachverhaltens in der zweiten Untersuchungsperiode

[109] Ibid. 9 zu dieser wichtigen Voraussetzung eine Sprache als Quasi-Staatssprache oktroyieren zu können.

CEEOL copyright 2019

CEEOL copyright 2019



(1801 – 1847) auf die Stabilität des Statussystems zurück, das freilich nur auf der Grundlage der repressiven politischen Verhältnisse unter Metternich denkbar war. Das Deutsche war nicht mehr nur statuell, sondern auch faktisch durchgehend innere und interne Dienstsprache sowie die Primärsprache der Gesetzespublikation. Besonders bezeichnend für den Germanisierungsdruck und die statuelle sowie faktische Unterordnung des Polnischen in der Ära Metternich sind kreisamtliche Schreiben an Parteien auf deutsch. Um diese offensichtliche Mißachtung kommunikationspraktischer Erfordernisse, die man als Akt der Kolonialisierung verstehen kann [110], auszugleichen, wurden den deutschsprachigen Schreiben mitunter polnische Zusammenfassungen beigegeben. Abweichend von der faktisch und statuell konvergenten Dominanz des Deutschen leiteten Kreisämter zweisprachige Gesetze überwiegend in der polnischen Fassung an unterstehende Behörden zur materiellen Kundmachung weiter.

Bereits die Einrichtung eines Statussystems für die galizische Mehrsprachigkeit ab 1780 sowie dessen Reorganisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts weisen darauf hin, daß sich sprachpolitische Maßnahmen nur sekundär an kommunikationspraktischen Erfordernissen orientieren. Im Vordergrund steht die politische Instrumentalisierung von Sprache. Die Statuierung und Implementierung des Deutschen als Sprache des inneren und internen Dienstes sowie als Primärsprache der Gesetzespublikation folgte zwar einerseits durchaus dem kommunikationspraktischen Ziel, eine universale Verkehrssprache für die österreichische Verwaltung zu etablieren. Diesem Ziel übergeordnet war aber das Bestreben, das Deutsche zum Symbol des Staates und der Dynastie nicht nur im Zentrum, sondern auch in den Peripherien zu erheben. Postulierten wir kommunikationspraktische Erfordernisse als Hauptantriebsfaktor für sprachpolitische Regelungen, so bliebe es unverständlich, warum die kommunikative Schnittstelle von deutschsprachig dominierter Verwaltung, z. B. Kreisämter, und nicht deutschsprachiger Bevölkerung völlig ungeregelt blieb. Es gab mit anderen Worten kein Sprachgesetz, das etwa die kreisamtliche Verwendung des Deutschen mit nicht deutschsprachigen Parteien oder autonomen Behörden einschränkte oder untersagte. Sprachpolitik erweist sich damit am galizischen Beispiel erstrangig als politische Instrumentalisierung von Sprache und zweitrangig als kommunikationspraktisch orientierte Regulierung von Mehrsprachigkeit.

Diese Hierarchie von Funktionen, die Sprachpolitik erfüllt, ist auch anhand der dritten Untersuchungsperiode erkennbar. Verfassungsexperimente infolge der Revolution von 1848 führten zu einer politisch motivierten Demokratisierung der Sprachpolitik. Kurzzeitig traten Gesetze der Landesstelle und der Zentralstellen gleichberechtigt auf deutsch, polnisch und ruthenisch in Kraft, um der Forderung nach Gleichberechtigung der Volksstämme zu genügen. Damit war das stabile dichotomische Statussystem der Ära Metternich grundlegend in Frage gestellt. Die

[110] Ibid. 52 f. zu “Kolonialisierung” als sprachpolitischer Begriff.

CEEOL copyright 2019

CEEOL copyright 2019



statuelle und auch faktische Integration des Ruthenischen war allerdings von kurzer Dauer. Von 1849 bis 1866 wurde das dichotomische Statussystem aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wiederhergestellt. Anders als im Zeitraum bis 1848 gelang es jedoch nicht, auch die Konvergenz von Statuszuweisungen und faktischem Sprachgebrauch wiederherzustellen. Sieht man von der vollständigen Germanisierung der Gesetzespublikation von 1860 bis 1866 ab, gewinnt das Polnische faktisch insbesondere in den 60er Jahren an Boden, obwohl rechtspositiv und damit statuell das Deutsche dominierte. Kreisämter verwendeten ab 1859 im äußeren Behördendienst und sehr vereinzelt auch im inneren Behördendienst zunehmend das Polnische. Wir haben weiter oben darauf hingewiesen, daß dies bis 1848 gerade nicht der Fall war.

Verstöße gegen das statuelle Primat des Deutschen und die Polonisierung der Landesgesetzgebung ab 1866 weisen den Weg zu einer neuerlichen Reorganisation des dichotomischen Statussystems. Während das Deutsche nunmehr auf das Zentrum beschränkt wird, avanciert das Polnische zur Universalsprache der Provinz unter Ausschluß des Ruthenischen. Im letzten Untersuchungszeitraum läßt sich wie in der Ära Metternich ein hoher Grad an Konvergenz zwischen diesen neuen Statuszuordnungen und dem tatsächlichen Sprachgebrauch feststellen. Das Polnische fand in erstaunlicher Geschwindigkeit umfassende Verwendung auch im inneren und internen Behördendienst, den bis 1869 fast vollständig das Deutsche dominierte. Dieser Befund liefert ein weiteres Argument dafür, daß sich die Reorganisation des dichotomischen Statussystems zugunsten des Polnischen bereits einige Zeit vor 1869 etwa durch dessen vereinzelte Verwendung an Kreisämtern in Vorbereitung befand. Die stabilen politischen Verhältnisse in Galizien zumindest bis zur Jahrhundertwende bilden den gesellschaftlichen Rahmen für die dauerhafte Kongruenz von Statuszuordnungen und faktischem Sprachgebrauch in den letzten Dezennien österreichischer Herrschaft über Galizien.

CEEOL copyright 2019